VERBANDSNACHRICHTEN

2/2011

ERBSCHAFTSTEUERREFORM | DIE FALLSTRICKE DER NEUEN GRUNDVERMÖGENSBEWERTUNG

STEUERFACHWIRT-PRÜFUNG | NEUER VORBEREITUNGS-KURS AB DEZEMBER 2011

DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND | 10 JAHRE IN BERLIN

Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.

Bei uns hat das Jahr 52 Fashion Weeks.

Die STYLE Sondermodelle.

Diese Kollektion wird Sie mit Sicherheit in Fahrt bringen: Die STYLE Sondermodelle glänzen u. a. mit Alufelgen, abgedunkelten Scheiben und Nebelscheinwerfern. Glänzend ist auch der STYLE Vorteil von bis zu 3.200 Euro in Verbindung mit dem optionalen „STYLE PLUS Paket“.

[1]Maximaler Preisvorteil von bis zu 3.200 € am Beispiel Golf STYLE in Verbindung mit dem optionalen „STYLE PLUS Paket“ gegenüber der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers für einen vergleichbar ausgestatteten Golf Trendline. [2]Das optionale „All-Inclusive-Paket“ gilt für Laufzeiten von 12 – 48 Monaten. Ein Angebot der Volkswagen Bank GmbH, für die wir als ungebundener Vermittler gemeinsam mit dem Kunden die für die Finanzierung nötigen Vertragsunterlagen zusammenstellen. Das Angebot gilt für Privatkunden und gewerbliche Einzelabnehmer mit Ausnahme von Sonderkunden für ausgewählte Modelle. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.volkswagen.de und bei uns. Stand 03/11. Abbildung zeigt Sonderausstattungen gegen Mehrpreis.

Das Auto.

Wir in Berlin.

Volkswagen Automobile Berlin GmbH
Franklinstraße 5, 10587 Berlin, Telefon 030 / 89 08-12 00

Autohaus Berolina GmbH
Cicerostraße 34, 10709 Berlin, Telefon 030 / 33 80 09-1 43

Auto Mehner
Skalitzer Straße 126, 10999 Berlin, Telefon 030 / 616 70 40

Willi Britsch GmbH
Grenzallee 100, 12057 Berlin, Telefon 030 / 68 98 50

Volkswagen Automobile Berlin GmbH
Oberlandstraße 40–41, 12099 Berlin, Telefon 030 / 89 08-30 00

Auto-Zellmann GmbH
Rudower Straße 25–29, 12524 Berlin, Telefon 030 / 679 72 10

Auto-Adler GmbH
Wendenschloßstraße 290, 12557 Berlin, Telefon 030 / 658 01 90

ASB Autohaus Berlin GmbH
Marzahner Chaussee 234, 12681 Berlin, Telefon 030 / 547 97-1 12

Autohaus möbus GmbH
Hansastraße 202, 13088 Berlin, Telefon 030 / 96 27 62-0

Autohaus Thomas Kapinsky GmbH & Co. KG
Blankenburger Str. 95, 13089 Berlin, Telefon 030 / 47 89 96-0

ASB Autohaus Berlin GmbH
Berliner Str. 100, 13189 Berlin, Telefon 030 / 47 99 50

Hans Laatzig Automobile GmbH
Eichhorster Weg 91, 13435 Berlin, Telefon 030 / 40 90 03-18

Volkswagen Automobile Berlin GmbH
Berliner Straße 68, 13507 Berlin, Telefon 030 / 89 08-49 15

Volkswagen Automobile Berlin GmbH
Am Juliusturm 10, 13599 Berlin, Telefon 030 / 89 08-15 11

Volkswagen Automobile Berlin GmbH
Goerzallee 251, 14167 Berlin, Telefon 030 / 89 08-28 23

Volkswagen Automobile Berlin GmbH
Charlottenburger Straße 6, 14169 Berlin, Telefon 030 / 89 08-48 20

BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegen Prospekte der Firma
Rudolf Haufe Verlag, Freiburg bei
Wir bitte um freundliche Beachtung

Redaktionsschluss 2/2011: 31.03.2011
Redaktionsschluss 3/2011: 03.06.2011

VERBAND INTERN 03
Vorwort 03
Aufnahmeanträge 04
Berufsjubiläum 04
Geburtstage 04
Gedenken 05
Ehrung für langjährige Mitgliedschaft 05
Termine 05
Tragetaschen 06
Wo finden Sie ... Gesetzentwürfe? 06
Rahmenverträge über den DSTV 06

INFORMATIONEN 08
Berufsrecht 08
Steuerrecht 08
Informationen aus Wirtschaft und Verwaltung 12
EDV-Forum 19
Veranstaltungen 22
Neuzugänge in der Verbandsbibliothek 24

FSB GMBH 25

DSTV & LANDESVERBÄNDE 28

INSERATE 30

DAS (ALLER-)LETZTE 32

IMPRESSUM

Herausgeber:
Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e. V.
Littenstraße 10 · 10179 Berlin
Telefon (030) 275 959 80 · Telefax (030) 275 959 88
info@stbverband-berlin-bb.de · www.stbverband-berlin-bb.de
Geschäftszeiten 9–16 Uhr

Verantwortlich für den Inhalt:
Wolfgang Wawro, StB · Präsident das Verbandes

Alle Angaben ohne Gewähr. Mit Namen unterzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Verbandes wieder. Ausdruck sowie fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verbandes gestattet. Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Verlag und Anzeigenabteilung:
CB-Verlag Carl Boldt
Baseler Straße 80 · 12205 Berlin
Postfach 45 02 07 · 12172 Berlin
Telefon (030) 833 70 87 · Telefax (030) 833 91 25
cb-verlag@t-online.de · www.cb-verlag.de

Anzeigenleitung:
Peter Gesellius

Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 01.09.2008

Druck:
Globus-Druck Gmbh & Co. Print KG
Telefon (030) 614 20 17 · Telefax (030) 833 91 25

Warum man uns Paragraphenreiter nennt?
Weil Sie mit uns die Zügel in der Hand behalten!
IHRE STEUERBERATER:
EXPERTEN
DIE SICH LOHNEN
www.expertendiesichlohnen.de
Eine gemeinsame Initiative aller Berliner und Brandenburger SteuerberaterInnen.
www.duowerbeagentur.de

VERBAND INTERN

VORWORT

Jetzt oder nie? Selbstanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die strafbefreiende Selbstanzeige soll Steuersündern den Weg in die Steuerehrlichkeit ebnen. In Kürze wird dieses Rechtsinstitut nur noch einschränkend seine Wirkungen zeigen. Verständnis für eine härtere Gangart des Gesetzgebers muss im Interesse der Gerechtigkeit gezeigt werden. Doch die gesetzlichen Einschränkungen werden zu einem Rückgang führen, der dem Fiskus nicht wirklich hilft.

Möglicherweise werden durch die Verschärfung der Bedingungen einige Steuerquellen künftig verschlossen bleiben. Bei der Anhörung im Februar äußerte sich der Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes Herr Seewald dahingehend, dass die politischen Überlegungen Formen annehmen, die „das Kind mit dem Bade ausschütten".

In diesem Zusammenhang werden Anforderungen an die Mandantenberatung neu definiert, um Haftungsfälle zu vermeiden.

Unter der Überschrift
„Schnauze halten"
berichtete die Wirtschaftswoche über die Hinterziehung von Hundesteuer, dass nach einer Hochrechnung für etwa 800.000 Hunde keine Abgaben entrichtet werden. Somit erweist sich die Hinterziehung von Hundesteuer als deutlich weiter verbreitet als die Steuerflucht in die Schweiz. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht der Hunde stellt zwar für den Halter keine Steuerstraftat dar, doch die Ahndung der Ordnungswidrigkeit variiert

von 250 € (Stuttgart) bis zu 10.000 € (Emsbühren).

Die Schulden anderer europäischer Notenbanken bei der Deutschen Bundesbank wachsen enorm an. Als versteckte Krisenhilfe finanziert die Bundesbank den Rest der Eurozone mit einer dreistelligen Milliardensumme. Der noch bis zum 30. April 2011 amtierende Präsident der Bundesbank Axel Weber hatte keine Chance diese Schuldenlawine zu bremsen. Denn Target 2, ein System zur Verrechnung von Zahlungsströmen zwischen den Euro-Zentralbanken, fehlt jede Begrenzung, weil bei der Gründung 2007 nicht an die Ausnutzung als Finanzierungsinstrument gedacht wurde.

Vor 200 Jahren stellte Thomas Jefferson, Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, fest:
„Verfüge nie über Geld, eh Du es hast."
Seine Nachfolger in aller Welt scheinen leider nicht mehr viel von dieser Erkenntnis zu halten.

Echte Vereinfachungen im Steuerrecht sollten bürger- und verwaltungsfreundlich wirken und den personellen Abbau bei den Finanzämtern reduzieren, der durch den Glauben an die elektronische Kuh gestärkt wird. Als **Missstand** erweist sich die **Entbürokratisierung zu Lasten der Steuerbürger.** Das Finanzamt entzieht sich der Mühe, die Daten selbst aus dem vorhandenen Material abzuleiten und dem Steuerbürger und seinem Berater wird deutlicher Mehraufwand zugemutet.

Prof. Seer sagt in Tipke/Kruse zu § 50 AO: „Es dürfen nur solche Angaben verlangt werden, die für die Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse notwendig sind." Dazu zählt jedenfalls nicht die Weiterentwicklung des maschinellen Verfahrens.

Zu den unangenehmen Aufgaben der Bürger und auch der Steuerberater für den Fiskus zählen auch Angaben, die das Finanzamt fordert, um die zunehmende **Vollverkennzifferung** zu optimieren. Dieser Begriff wäre durchaus auch als **Unwort des Jahres** geeignet.

Die Vereinfachung der Verkomplizierung wäre ein richtiger Schritt in den Abbau der Verschlimmbesserung. Wahrscheinlich wird das nichts.

Was uns jetzt gut tut, ist der Frühling. Das Präsidium wünscht allen, Zeit zu finden für diese Jahreszeit.

Ihr

Wolfgang Wawro

VERBAND INTERN

AUFNAHMEANTRÄGE

Dem Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg gehörten am 24. März 2011 2.081 Mitglieder an. Wir freuen uns, als neue Mitglieder im Verband begrüßen zu dürfen:

Wolfgang Stubbe, Dipl.-Kfm. Bw. grad.
Steuerberater vBP
Bochumer Straße 10, 10555 Berlin

Ruth Biermann, Dipl.-Kffr.
Steuerberaterin
Im Haselwinkel 34, 12589 Berlin

Katrin Hille
Steuerberaterin
Ziegelfichtenweg 31, 14974 Ludwigsfelde
OT Siethen

Barbara Pütz, Dipl.-Kffr.
Steuerberaterin
Uhlandstraße 47, 10719 Berlin

Corinna Sielaff
Steuerberaterin
Bötzowstraße 29, 10407 Berlin

Chmielewski Steuerberater-Sozietät
Katzwanger Steig 20, 14089 Berlin

Cordula Sasse
Steuerberaterin
Potsdamer Straße 55,
03253 Doberlug-Kirchhain

Doreen Bube
Steuerberaterin
Greifenhager Straße 8, 10437 Berlin

BERUFSJUBILÄUM

Das 55-jährige Berufsjubiläum begeht

am 15. Mai 2011
Horst Krüger
Steuerberater
Virchowstraße 42, 03044 Cottbus

Das 40-jährige Berufsjubiläum begehen

am 16. April 2011
Peter-Paul Hoffmann
Steuerberater
Luisenstraße 14 E, 13505 Berlin

am 16. April 2011
Jürgen Schröder
Steuerberater
Breitscheidstraße 24, 16348 Wandlitz

am 18. Mai 2011
Lutz Michel
Steuerberater
Schlieperstraße 51, 13507 Berlin

Das 25-jährige Berufsjubiläum begingen und begehen

am 04. April 2011
Hans-Peter Hehn
Steuerberater
Auguste-Viktoria-Allee 2, 13403 Berlin

am 28. April 2011
Gerd Bonitz
Steuerberater
Tauentzienstraße 18 a, 10789 Berlin

am 06. Mai 2011
Jens Laugesen
Steuerberater
Schiffgraben 21, 30159 Hannover

GEBURTSTAGE

Das 85. Lebensjahr vollenden

am 28. April 2011
Ilse Leinhos
Steuerbevollmächtigte
Frankenholzer Weg 36, 12683 Berlin

am 15. Mai 2011
Helga Mackensen
Belvederer Allee 27, 99425 Weimar

Das 80. Lebensjahr vollenden

am 26. Mai 2011
Kurt Wenzel
Steuerberater
Paul-Wegener-Straße 71,
12623 Berlin

Das 75. Lebensjahr vollenden

am 29. April 2011
Klaus Maak
Steuerberater
Kronprinzessinenweg 16 c,
14109 Berlin

am 05. Mai 2011
Jochen Grewe
Steuerberater
Koenigsallee 43, 14193 Berlin

Das 70. Lebensjahr vollendeten bzw. vollenden

am 01. April 2011
Ingrid Dickau-Dietrich
Steuerbevollmächtigte
Cicerostraße 59, 10709 Berlin

am 07. April 2011
Brigitte Rohr
Steuerberater
Schleffiner Straße 19, 12355 Berlin

am 13. April 2011
Joachim Juretko
Steuerberater
Artuswall 54, 13465 Berlin

am 25. April 2011
Rainer Borucki
Steuerberater
Falkentaler Steig 143, 13465 Berlin

am 03. Mai 2011
Siegfried Dupuis
Steuerberater
Weimarische Straße 4, 10715 Berlin

am 08. Mai 2011
Helmut Scholtz
Steuerbevollmächtigter
Schützberger Straße 2, 06917 Klöden

am 14. Mai 2011
Horst-Rainer Witt
Steuerberater
Lietzensee-Ufer 8, 10587 Berlin

am 18. Mai 2011
Dr. Peter Schlotterer
Steuerberater vBP
Hohenzollerndamm 81, 14199 Berlin

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen die herzlichsten Glückwünsche.

GEDENKEN

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben unserer Berufskolleginnen und Berufskollegen

Margrit Schuntermann
geb. 23.01.1942 gest. 10.10.2010

Inge Block-Braun
geb. 08.04.1920 gest. 25.01.2011

Henrik Kauffmann
geb. 01.03.1940 gest. 10.02.2011

Wolfgang Wossilus
geb. 19.04.1928 gest. 11.03.2011

bekannt zu geben.

Wir sprechen den Angehörigen unser Beileid aus und werden unseren Kolleginnen und Kollegen ein ehrendes Andenken bewahren.

EHRUNG FÜR LANGJÄHRIGE MITGLIEDSCHAFT

Im April und Mai erhielten bzw. erhalten die nachstehend aufgeführten Kolleginnen und Kollegen für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft die Ehrenurkunde des Verbandes:

Für 60 Jahre Verbandstreue

am 01. April 2011
Else Lukas
Steuerbevollmächtigte
Zum Zander 3,
88662 Überlingen-Nußdorf

Für 40 Jahre Verbandstreue

am 01. Mai 2011
Horst-Rainer Witt
Steuerberater
Lietzensee-Ufer 8, 14057 Berlin

Für 25 Jahre Verbandstreue

am 01. April 2011
Hans-Peter Hehn
Steuerberater
Auguste-Viktoria-Allee 2, 13403 Berlin

am 01. Mai 2011
Peter A. Hahn
Steuerberater
Länderallee 27, 14052 Berlin

TERMINE

Verbandsveranstaltungen:

20.–22.05.2011	Fleesensee Seminar
27.06.2011	Risikomanagement-Seminar
20.08.2011	Sommerfest
09.09.2011	Herbst-Fachtagung
13.12.2011	Weihnachtsfeier

Mehr Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage: **www.stbverband-berlin-bb.de**

Bei Fragen ***der Mitglieder des Steuerberaterverbandes*** an unseren Justiziar, Herrn ***Klaus Feuersänger,*** Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Notar, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Steuerberaterverbandes:
Tel.: 030/275 959 8-0

So erreichen Sie uns:

Dipl.-Kfm. Wirt-Ing. Wolfgang Wehmeier
Geschäftsführer
Tel.: 030/2759 598-0
Mail: wehmeier@stbverband-berlin-bb.de

Sabine Blaschke
Sekretärin
Tel.: 030/2759 598-14
eMail: blaschke@stbverband-berlin-bb.de
(Juli 2010 – August 2011 im Erziehungsurlaub)

Martina Wackrow
Vertretung Sekretärin

Verena Küßner
Buchhalterin
Tel.: 030/2759 598-17
eMail: kuessner@stbverband-berlin-bb.de

VERBAND INTERN

TRAGETASCHEN

Sie kennen sicher das Problem, wenn Sie oder Ihre Mandanten Ordner transportieren müssen und jede Tasche / jeder gewöhnliche Beutel zu klein ist. Schöner ist dann schon eine Tasche, die mit ihrem Aufdruck auch gleich noch für Sie wirbt:

Bis vor einigen Jahren hatten Sie einmal im Jahr die Möglichkeit, Tragetaschen mit verschiedenen Aufdrucken über den Steuerberaterverband zu bestellen.

Seit zwei Jahren gewähren der Boorberg Verlag und die Hans Soldan GmbH (ehemals Alles Gute Versand) allen Mitgliedern des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg einen Rabatt von 10 % auf die Bestellung von Tragetaschen.

Beide Anbieter haben in Ihrem Sortiment verschiedene Taschensorten - sowohl unterschiedliche Farben als auch Beschriftungen.

Detaillierte Informationen zum Angebot und die entsprechenden Bestellformulare finden Sie auf unserer Homepage www.stbverband-berlin-bb.de in der Rubrik „Mitglied werden / Vorteile".

Bitte senden Sie die Bestellformulare ausschließlich an die Geschäftsstelle. Zur Rabattgewährung ist erforderlich, dass wir Ihre Verbandsmitgliedschaft bestätigen. Ihre Bestellung senden wir dann direkt an den von Ihnen gewählten Anbieter.

Ihre Fragen zu diesem Angebot beantwortet Ihnen gern Frau Wackrow unter der Durchwahl 030 / 27 59 59 8 -14.

WO FINDEN SIE… GESETZENTWÜRFE?

StBdirekt – der Internetservice des DStV und seiner Mitgliedsverbände ist auch für diese Frage die richtige Quelle.

Unter dem Punkt „Entwürfe Gesetze / BMF-Schreiben" finden Sie Informationen

- zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens
- zu aktuellen Gesetzentwürfen
- zu Entwürfen von BMF-Schreiben

Nutzen Sie StBdirekt! 1.408 Mitglieder aus Berlin und Brandenburg sind bereits angemeldet!

RAHMENVERTRÄGE ÜBER DEN DSTV

Über die Angebote des Verbandes Berlin-Brandenburg hinaus, bestehen eine Vielzahl von Rahmenabkommen über den Deutschen Steuerberaterverband, die die Mitglieder aller Landesverbände nutzen können.

Mit dieser Ausgabe der Verbandsnachrichten erhalten Sie die Broschüre mit den aktuellen Tarifen 2011.
Nutzen Sie die Angebote von:

- juris / STOTAX
- TeleTax
- telego!
- creditPass

- PSR Rating
- DQS GmbH Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen
- TÜV Rheinland LGA InterCert Zertifizierungsgesellschaft mbH
- LEGIOS
- sodexo
- Telekom
- BASE
- vodafone
- AVIS
- Neuwagenkauf über Opel, Mitsubishi, FIAT, Renault, SAAB, Citroen, Nissan, BMW, Mini, Mercedes
- DEGUSSA Bank
- brother
- Fitness First
- BKK Gesundheit
- DKV
- Hotels: Maritim, Hilton, Accor, Steigenberger, nh, Dorint, Günnewig

KEINE AUSNAHMEGENEHMIGUNG FÜR EINE GEWERBLICHE TÄTIGKEIT BEI GEFÄHRDUNG DER BERUFLICHEN PFLICHTEN ALS STEUERBERATER

Die Tätigkeit als Geschäftsführer einer GmbH, die die Zusammenarbeit von Steuerberatern mit Gewerbetreibenden ermöglicht, stellt eine gewerbliche Tätigkeit dar, die berufsrechtlich nicht zulässig ist.

Verwaltungsgericht Darmstadt,
Urteil vom 08. 09. 2010,
2 K 12/10.DA,
rechtskräftig
DStR 2011, 239

BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Lässt ein Steuerberater einen Steuerbescheid pflichtwidrig bestandskräftig werden, beginnt die Frist für die Verjährung des Ersatzanspruchs des Mandanten mit der Bestandskraft des Steuerbescheids, auch wenn dieser zunächst der formellen Gesetzeslage entspricht und die zugrunde liegende Steuernorm erst später vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt wird.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 03. 02. 2011,
IX ZR 183/08

Die Mitteilung eines Rechtsanwalts über die Einschaltung seiner Haftpflichtversicherung ist grundsätzlich nicht als Erörterung über den geltend gemachten Schadensersatzanspruch zu werten, wenn der Rechtsanwalt zugleich äußert, zur Haftung dem Grunde und der Höhe nach keine Erklärung abzugeben.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 03. 02. 2011,
IX ZR 105/10

Dolmetscher und Übersetzer | Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233 | Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:
Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:
Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:
Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:
Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

INVESTITIONSZULAGENGESETZ 2010

Die Investitionszulage besteht als wichtiges Finanzierungsinstrument der Wirtschaft seit 1961 nunmehr rd. 50 Jahre. Zurzeit gilt nach einer ganzen Reihe von Investitionszulagengesetzen in den vergangenen Jahren das InvZulG 2010 (für Investitionen bis 2013). Ob nochmals eine Verlängerung in Betracht kommt, wird davon abhängen, was der im Jahre 2011 von der Bundesregierung dem Finanzausschuss vorzulegende Bericht zur wirtschaftlichen Lage im Osten Deutschlands aussagt. Danach wird über eine eventuelle Verlängerung über 2013 hinaus zu entscheiden sein. Es kann nach 2013 also noch weitergehen.

Die gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsanweisungen sind recht umfangreich. Unser IZ-Experte StB Harry Bengsch hat wieder eine Übersicht zum Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz 2010 erarbeitet, die Ihnen helfen soll, sich schneller „durchzufinden".

Die Übersicht können Sie auf unserer Homepage www.stbverband-berlin-bb.de im Bereich Mitglieder intern/Arbeitshilfen herunterladen.

BFH REVIDIERT SICH: GEWERBESTEUERPFLICHT FÜR INSOLVENZVERWALTER FÄLLT

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Gewerbesteuerpflicht des Insolvenzverwalters ändert sich. Für die Praxis bedeutet das, dass als Insolvenzverwalter tätige Anwälte in vielen Fällen von der Gewerbesteuer frei werden und in laufenden Verfahren gegen Gewerbesteuermessbescheide Einspruch einlegen sollten. Der BFH hat am 15.12.2010 sowie am 26.01.2011 insgesamt sechs Verfahren zu der Frage verhandelt, unter welchen Voraussetzungen Insolvenzverwalter eine gewerbliche Tätigkeit ausüben (VIII R 29/08, VIII R 37/09, VIII R 50/09, VIII R 3/10, VIII R 12/10, VIII R 13/10). Hierbei hat er deutlich gemacht, dass er an der bisherigen Rechtsprechung des BFH aus dem Jahre 2001 (XI R 56/00, BStBl. II 2002, 202) nicht mehr festhält. Die schriftlichen Urteilsgründe liegen allerdings in allen Verfahren noch nicht vor.

Der BFH ordnet die Insolvenzverwaltung zwar weiterhin in die vermögensverwaltenden Tätigkeiten des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG ein. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung soll hier jedoch nicht mehr die Vervielfältigungstheorie, sondern die sog. Stempeltheorie nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 und 4 EStG zur Anwendung kommen. Die Insolvenzverwaltung wird damit den anderen anwaltlichen Tätigkeiten weitgehend gleichgestellt.

Der BFH hat vor diesem Hintergrund alle vorausgegangenen finanzgerichtlichen Urteile aufgehoben und teilweise zur Ermittlung des relevanten Sachverhalts an die Finanzgerichte zurückverwiesen. Soweit die Feststellungen der Finanzgerichte eine Beurteilung des BFH zuließen, wurde der Klage stattgegeben. Diese noch nicht veröffentlichten Entscheidungen des BFH haben weitreichende Auswirkungen auf alle Insolvenzverwalter. Sie bedeuten eine deutliche Entschärfung des Gewerbesteuerrisikos. Lediglich Kanzleistrukturen, die auch den etwas großzügigeren Grundsätzen des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 und 4 EStG nicht genügen, bleiben gewerbesteuerpflichtig.

Für einen Großteil der als Insolvenzverwalter tätigen Anwälte bedeutet diese Rechtsprechungsänderung jedoch, dass sie nicht gewerblich tätig sind.

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung und der Gesetzgeber auf diese Rechtsprechungsänderung reagieren. Aufgrund der Erfahrung der letzten Jahre kann nicht ausgeschlossen werden, dass die günstige Rechtsprechung des BFH durch eine gesetzliche „Klarstellung" rückgängig gemacht wird, indem die Vervielfältigungstheorie ausdrücklich in § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG festgeschrieben wird.

Ein solches Verfahren wäre verfassungsrechtlich mehr als zweifelhaft.

Praxistipp: Einspruch einlegen
Die Rechtsprechungsänderung hat Auswirkung auf alle noch offenen Besteuerungsverfahren.

Gewerbesteuererklärungen müssen in der Regel auch für die Vergangenheit nicht mehr abgegeben werden. Gegen dennoch ergehende Gewerbesteuermessbescheide ist Einspruch einzulegen. Im Rahmen des Einspruchsverfahrens ist bereits jetzt auf die neue Rechtsprechung des BFH hinzuweisen. Soweit Gewerbesteuermessbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen, ist unbedingt ein Änderungsantrag zu stellen, um zu verhindern, dass Bestandskraft eintritt.

Dr. Klaus Olbing, Rechtsanwalt
Kanzlei Streck Mack Schwedhelm, Berlin
Anwaltsblatt 3/2011

GEWERBESTEUERLICHE BEHANDLUNG VON AUFWENDUNGEN FÜR VORBEREITUNGSHANDLUNGEN EINER PERSONENGESELLSCHAFT

Natürliche Personen und Personengesellschaften einerseits und Kapitalgesellschaften andererseits werden hinsichtlich des Beginns und Endes der Gewerbesteuerpflicht unterschiedlich behandelt: Bei ersteren beginnt die Gewerbesteuerpflicht, sobald der Unternehmer am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt, und endet, wenn diese wirtschaftliche Betätigung beendet wird. Dementsprechend wirken sich weder die Aufwendungen für Vorbereitungshandlungen vor der eigentlichen Betriebseröffnung steuermindernd aus noch werden Veräußerungs- oder Aufgabegewinne der Gewerbesteuer unterworfen. Kapitalgesellschaften unterliegen hingegen der Gewerbesteuerpflicht so lange, wie sie rechtlich existieren, so dass einerseits Vorbereitungshandlungen, die nach der Eintragung im Handelsregister, aber vor der Betriebseröffnung entstehen, gewinnmindernd berücksichtigt werden, andererseits aber auch ein allfälliger Veräußerungs- oder Aufgabegewinn zu einer Gewerbesteuerpflicht führt. Eine Sonderstellung nehmen in diesem Gefüge Personengesellschaften ein, an denen keine natürliche Person unmittelbar beteiligt ist. Zwar handelt es sich bei ihnen formalrechtlich um Personengesellschaften, das Gewerbesteuergesetz stellt sie aber seit einer Gesetzesänderung aus dem Jahre 2002 hinsichtlich der Besteuerung von Veräußerungs- und Aufgabegewinnen den Kapitalgesellschaften gleich. Gleichwohl versagt die Finanzverwaltung diesen Gesellschaften die Gleichbehandlung mit Kapitalgesellschaften insoweit, als die Berücksichtigung von Aufwendungen für Vorbereitungshandlungen betroffen ist; diese sollen Personengesellschaften, an denen keine natürliche Person unmittelbar

beteiligt ist, gewerbesteuerlich weiterhin nicht geltend machen können. Dem ist nun das Finanzgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 17.11.2010 entgegengetreten (Aktenzeichen 7 K 1993/06). Die Richter befanden, dass die konsequente Umsetzung der gesetzlichen Regelung, die zu einer Gleichstellung dieser Gesellschaften mit Kapitalgesellschaften führe, es erfordere, auch die Aufwendungen für Vorbereitungshandlungen zum Abzug zuzulassen, und gaben einer entsprechenden Klage einer Kommanditgesellschaft statt.

Das unterlegene Finanzamt hat gegen das Urteil Revision eingelegt, so dass der Bundesfinanzhof mit Sitz in München entscheiden muss (Aktenzeichen IV R 54/10).

Finanzgericht Berlin-Brandenburg
Pressemitteilung vom 15.02.2011

KINDERGELD FÜR ÜBER DIE ELTERN PRIVAT MITKRANKENVERSICHERTES KIND

Kindergeld wird für ein volljähriges Kind – neben anderen Voraussetzungen – nur dann gewährt, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes einen bestimmten Betrag – derzeit 8.004 € – nicht überschreiten. Diese auf den ersten Blick klare Aussage des Gesetzes birgt in der Umsetzung insoweit vielfältige Schwierigkeiten, als zu entscheiden ist, welche Einkommensbestandteile zu berücksichtigen und welche Aufwendungen einkommensmindernd anzusetzen sind. Bereits im Jahre 2005 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass von einem Kind zu zahlende Sozialversicherungsbeiträge von seinen Einkünften und Bezügen abgezogen werden müssten, weil die entsprechenden Beträge nicht zum Bestreiten des Lebensunterhaltes zur Verfügung stünden (Beschluss des BVerfG vom 11.01.2005 – 2 BvR 167/02). In der Folge wurden auch die Einkünfte und Bezüge privat krankenversicherter Kinder um deren Beiträge zur Krankenversicherung gekürzt, weil es nicht gerechtfertigt erschien, diese Kinder gegenüber gesetzlich versicherten Kindern schlechter zu stellen (Urteil des Bundesfinanzhofes vom 14.12.2006 – III R 24/06). Noch einen Schritt weiter ging nun das Finanzgericht Berlin-Brandenburg in einem Urteil vom 04.11.2010 (Aktenzeichen 4 K 10218/06 B). Danach sind Einkünfte und Bezüge eines Kindes auch dann um die Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung zu vermindern, wenn das Kind bei einem Elternteil mitversichert ist und dieser Elternteil die Beiträge zahlt. Die Richter stellten klar, dass der Sinn des Grenzbetrages der Einkünfte und Bezüge des Kindes darin liege, festzustellen, inwieweit die Eltern des Kindes unterhaltsbelastet seien. Eltern, die ihre Kinder privat mitversicherten und dafür Zahlungen leisteten, seien aber in gleicher Weise unterhaltsbelastet wie solche Eltern, die ihren Kindern das Geld für deren eigene Krankenversicherungsbeiträge zur Verfügung stellten. Mit diesen Erwägungen gab das Finanzgericht der Klage eines Vaters statt, dessen Tochter die maßgebliche Einkunftsgrenze nur dann nicht überschritt, wenn die auf sie entfallenden, aber von dem Vater getragenen Krankenversicherungsbeiträge, abgezogen wurden.

Die unterlegene Familienkasse hat gegen das Urteil Revision eingelegt, so dass der Bundesfinanzhof mit Sitz in München entscheiden muss (Aktenzeichen III R 85/10).

Finanzgericht Berlin-Brandenburg
Pressemitteilung vom 14.03.2011

DIE ABGABE VON SPEISEN AN IMBISSSTÄNDEN ODER IN KINOFOYERS ZUM SOFORTIGEN VERZEHR STELLT NORMALERWEISE EINE LIEFERUNG VON GEGENSTÄNDEN DAR

Die Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie[1] unterscheidet die „Lieferung von Gegenständen" von „Dienstleistungen" und unterwirft beide grundsätzlich dem Normalsatz der Mehrwertsteuer. Die Richtlinie ermächtigt jedoch die Mitgliedstaaten, für bestimmte Kategorien von Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden. Aufgrund dieser Ausnahmebestimmung gilt nach den deutschen Rechtsvorschriften ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz für die Lieferung von Gegenständen, die einen Verkauf von „Lebensmitteln" darstellen.

Herr Bog verkaufte auf Wochenmärkten in drei gleichartigen Imbisswagen Getränke und verzehrfertig zubereitete Speisen, insbesondere verschiedene Würste und Pommes frites. An diesen Imbisswagen gab es geschützte Stellen, damit diese Speisen an Ort und Stelle verzehrt werden konnten (Rechtssache C-497/09). CinemaxX betreibt Kinos in mehreren Städten in Deutschland. Die Kinobesucher können nicht nur Süßigkeiten und Getränke, sondern auch Portionen von Popcorn und „Tortilla"-Chips („nachos") zum Verzehr im Kinofoyer oder -saal erwerben (Rechtssache C-499/09). Herr Lohmeyer betrieb von 1996 bis 1999 mehrere für den Verzehr an Ort und Stelle besonders ausgestattete Imbissstände und einen Schwenkgrill. Er verkaufte dort verzehrfertige Speisen (Bratwürste, Currywürste, Hot Dogs, Pommes Frites, Steaks,

[1] *Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17.05.1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) in der durch die Richtlinie 92/111/EWG des Rates vom 14.12.1992 (ABl. L 384, S. 47) geänderten Fassung. www.curia.europa.eu*

Bauchfleisch, Spieße, Bauchrippen) (Rechtssache C-501/09). Die Gesellschaft Fleischerei Nier betreibt eine Fleischerei und einen Partyservice. Im Rahmen des Partyservice liefert sie die von den Kunden bestellten Speisen in verschlossenen Warmhalteschalen aus, wobei sie je nach Kundenwunsch auch Geschirr und Besteck, Stehtische und Personal zur Verfügung stellt (Rechtssache C-502/09).

In diesen vier Rechtsstreitigkeiten erklärten die Gewerbetreibenden die Umsätze aus dem Verkauf der Speisen und Mahlzeiten in ihren Mehrwertsteuererklärungen als dem ermäßigten Steuersatz unterliegend. Die jeweiligen deutschen Finanzämter traten den Steuererklärungen entgegen, da ihrer Ansicht nach diese Umsätze des Verzehrs von Mahlzeiten an Ort und Stelle dem Regelsatz der Mehrwertsteuer unterliegen. In diesem Kontext fragt der Bundesfinanzhof, der über die Streitigkeiten zu entscheiden hat, den Gerichtshof, ob diese verschiedenen Tätigkeiten der Abgabe zubereiteter Speisen oder Lebensmittel zum sofortigen Verzehr „Lieferungen von Gegenständen" oder „Dienstleistungen" darstellen. Für den Fall, dass es sich bei ihnen um Lieferungen von Gegenständen handelt, möchte das deutsche Gericht wissen, ob sie als Verkauf von „Nahrungsmitteln" zu qualifizieren sind.

In seinem Urteil erinnert der Gerichtshof zunächst daran, dass mit der Sechsten Richtlinie ein gemeinsames Mehrwertsteuersystem geschaffen worden ist, das insbesondere auf einer einheitlichen Definition der steuerbaren Umsätze beruht. Bei der Prüfung, ob eine komplexe einheitliche Leistung als „Lieferung von Gegenständen" oder als „Dienstleistung" einzustufen ist, sind sämtliche Umstände, unter denen der Umsatz abgewickelt wird, zu berücksichtigen, um dessen charakteristische Bestandteile zu ermitteln, und darunter die dominierenden Bestandteile zu bestimmen.

Bei den fraglichen Tätigkeiten in den Rechtssachen C-497/09, C-499/07 und C-501/09, also dem Verkauf von Nahrungsmitteln an Imbisswagen und -ständen oder in Kinos zum sofortigen warmen Verzehr, sieht der Gerichtshof die Lieferung eines Gegenstands als das dominierende Element an, da es sich hier um die Lieferung von Speisen oder Mahlzeiten zum sofortigen Verzehr handelt, denen die einfache, standardisierte Zubereitung wesenseigen ist. Zudem ist die Bereitstellung von Vorrichtungen, die einer beschränkten Zahl von Kunden den Verzehr an Ort und Stelle erlaubt, eine rein untergeordnete Nebenleistung. Die Abgabe frisch zubereiteter Speisen oder Nahrungsmittel zum sofortigen Verzehr an Imbissständen oder -wagen oder in Kinofoyers ist daher eine Lieferung von Gegenständen, wenn eine qualitative Prüfung des gesamten Umsatzes ergibt, dass die Dienstleistungselemente, die der Lieferung der Nahrungsmittel vorausgehen und mit ihr einhergehen, nicht überwiegen.
Zu den Leistungen eines Partyservice, um die es in der Rechtssache C-502/09 geht, stellt der Gerichtshof hingegen fest, dass sie nicht das Ergebnis einer bloßen Standardzubereitung sind, sondern vielmehr einen deutlich größeren Dienstleistungsanteil aufweisen, da sie mehr Arbeit und Sachverstand, wie etwa hinsichtlich der Kreativität und der Darreichungsform der Gerichte, erfordern. Diese Leistungen können auch Elemente umfassen, die dem Verzehr dienlich sind oder einen gewissen personellen Einsatz erfordern (Bereitstellung von Geschirr, Besteck und Mobiliar sowie deren Reinigung). Unter diesen Umständen stellt die Tätigkeit eines Partyservice außer in den Fällen, in denen dieser lediglich Standardspeisen ohne zusätzliches Dienstleistungselement liefert oder in denen bei Vorliegen weiterer, besonderer Umstände die Lieferung der Speisen der dominierende Bestandteil des Umsatzes ist, eine Dienstleistung dar.

Zum Begriff „Nahrungsmittel" stellt der Gerichtshof schließlich fest, dass er auch Speisen oder Mahlzeiten umfasst, die durch Kochen, Braten, Backen oder auf sonstige Weise zum sofortigen Verzehr zubereitet worden sind, da sie der Ernährung der Verbraucher dienen.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Gerichtshof der Europäischen Union
Pressemitteilung vom 10. 03. 2011

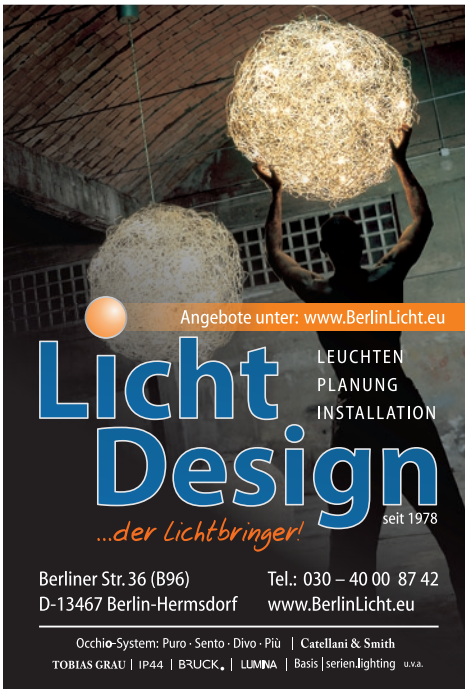

DIE FALLSTRICKE DER NEUEN GRUNDVERMÖGENSBEWERTUNG NACH DER ERBSCHAFTSTEUERREFORM – TEIL 1 –

Nachdem die neue Grundvermögensbewertung jetzt seit etwas mehr als zwei Jahren in Kraft ist, hat sich gezeigt, dass die Regelungen zur Bewertung von Grundvermögen gespickt sind mit Fallstricken. Zum Einen sind erhebliche Tendenzen zur Überbewertung (im Vergleich zum tatsächlichen Verkehrswert) von vornherein im Bewertungsgesetz (BewG) angelegt worden - besonders bei gewerblichen Objekten, aber auch schon bei Eigentumswohnungen. Durch den einheitlichen Ländererlass vom Mai 2009 wurden darüber hinaus (teilweise dem Gesetz widersprechende) Verwaltungsanweisungen eingeführt, die weitere Verschärfungen zu Ungunsten der Steuerpflichtigen mit sich bringen. Gravierende Probleme zeigen sich außerdem bei der Anwendbarkeit (und Qualität) der Marktdaten, die die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte bereitstellen (sollten). Dieser Beitrag zeigt die – mehr oder weniger versteckten – Fallen des BewG und des Ländererlasses auf und soll den Steuerberatern Hilfestellung bei der Frage geben, ob und wann ein Verkehrswertnachweis gem. § 198 BewG geprüft werden sollte.

Einleitung

Die Grundvermögensbewertung nach der Erbschaftsteuerreform ist in der derzeit gültigen Fassung am 01.01.2009 in Kraft getreten. Mit BStBl I vom 17.06.2009 wurde der einheitliche Ländererlass vom 05.05.2009 veröffentlicht, der die Verwaltungsanweisungen zur Grundvermögensbewertung beinhaltet [1].

In diesem Beitrag wird nicht erläutert, wie die einzelnen Bewertungsverfahren genau aufgebaut sind. Für einen allgemeinen Überblick über die Grundvermögensbewertung wird auf die vorangegangenen Veröffentlichungen der Autoren verwiesen. In diesem Beitrag stellen wir die Ungereimtheiten und Fallstricke der Grundvermögensbewertung vor. Erstaunlicherweise werden die fachlichen Schwächen der Grundvermögensbewertung kaum je thematisiert. Die öffentliche Diskussion, aber auch diejenige in den Fachzeitschriften, konzentriert sich fast nur auf das Erbschaftsteuergesetz, also auf Fragen nach Steuerklassen, Freibeträgen usw. *Was* genau da aber überhaupt der Besteuerung unterworfen wird, nämlich teilweise dramatisch überhöhte Grundbesitzwerte, wird kaum je hinterfragt.

Die Autoren haben vor ihrem doppelten fachlichen Hintergrund als Steuerrechtler und Wertermittlungssachverständige die Möglichkeit, die Querverbindungen zwischen Grundvermögensbewertung nach Bewertungsgesetz und Verkehrswertermittlung herzustellen und so gezielt die Schwachpunkte der Regelungen des BewG herauszuarbeiten.

Nicht näher eingegangen wird auf die inzwischen stellenweise schon zu beobachtenden Vollzugsdefizite durch falsche Rechtsanwendung in den Finanzämtern, da sich diese nicht verallgemeinern lassen - und auch keine Schwachpunkte der Regelungen als solche darstellen. Auch Fragen nach der Verfassungsmäßigkeit einzelner Regelungen sollen den Verfassungsrechtlern überlassen werden – der Steuerberater kommt nicht umhin, mit den vorhandenen gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsanweisungen das bestmögliche Ergebnis für den Mandanten zu erreichen. Verfassungsrechtliche Bedenken und die Aussicht auf einen jahrelangen Rechtsstreit helfen dabei zunächst nicht weiter.

Die entscheidende Frage für den Steuerberater ist fortan vielmehr, ob es sich lohnt, ein Verkehrswertgutachten einzuholen und mit diesem den niedrigeren Verkehrswert nachzuweisen (§ 198 BewG).

Gerade in diesem Aspekt liegt wohl auch das größte Haftungsrisiko für den Steuerberater: Hat der Berater beispielsweise bei einem Fabrikgrundstück nicht auf die Möglichkeit des § 198 BewG hingewiesen, obwohl bei solchen Objekten der Grundbesitzwert leicht das Doppelte des tatsächlichen Verkehrswerts erreichen kann, so kann hier durchaus ein Beratungsfehler gesehen werden.

Ebenfalls nicht eingegangen wird in diesem Beitrag auf die Sonderfälle der Bewertung, da dies den Rahmen des Beitrags sprengen würde. Daher hier nur der Hinweis, dass inbesondere die Bewertung von Grundstücken im Zustand der Bebauung (§ 196 BewG), aber auch die Erbbaurechte (§§ 193 und 194 BewG), durch allzu vereinfachende Pauschalregelungen ein beachtliches Fehlerpotenzial mit Überbewertungstendenzen in sich bergen.

Die Herkunft der Eingangsdaten

Die Grundvermögensbewertung [2] folgt sehr deutlich dem in der Datenverarbeitung bekannten sogenannten „EVA-Prinzip" (Eingabe – Verarbeitung – Ausgabe). Es werden mit bestimmten Eingangsgrößen (z. B. Bodenwert, Liegenschaftszinssatz) genau vorgeschriebene Rechenverfahren durchgeführt, und diese führen dann letztlich als Ausgabewert zum Grundvermögenswert. Anders als z. B. bei der Einkommensteuer bestehen praktisch keine Gestaltungsmöglichkeiten, sondern dieselben Eingangsgrö-

[1] *Wenn in diesem Beitrag ein Paragraf ohne Angabe des Gesetzes genannt wird, ist stets das Bewertungsgesetz (BewG) gemeint. Gleiches gilt für den einheitlichen Ländererlass; Angaben wie A43 Abs. 2 beziehen sich auf diesen.*

[2] *Zur Begriffserläuterung: Entsprechend der gesetzlichen Diktion meinen wir mit „Grundvermögensbewertung" oder „Grundbesitzbewertung" die Bewertung nach den Verfahren des BewG für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Davon zu unterscheiden ist die Verkehrswertermittlung nach der Wertermittlungsverordnung, die zu marktgängigen Werten führt. Ist der Verkehrswert niedriger als der Grundvermögenswert, kann dieser durch Gutachtensnachweis der Besteuerung zugrundegelegt werden.*

ßen führen bei jedem Steuerpflichtigen stets zum selben Wert.

Umso wichtiger ist die Frage, woher diese Eingangsdaten stammen. Auch hier wurde konsequent (fast) jeder Gestaltungsspielraum vermieden. Man wollte und musste ein steuerliches Massenverfahren schaffen, um der Flut an Bewertungsfällen überhaupt Herr werden zu können. Daher wird im BewG größter Wert darauf gelegt, dass möglichst keine Streitpunkte eröffnet werden, dass also einzelne Größen wie z. B. der Liegenschaftszinssatz einer möglichen Kompromisslösung zwischen Steuerpflichtigen und Finanzamt von vornherein entzogen werden.

Entweder der Steuerpflichtige ist mit den pauschalen Wertansätzen des Gesetzes einverstanden, oder er muss sozusagen aus der Grundvermögensbewertung „aussteigen" und ein Gutachten nach den Grundsätzen der Verkehrswertermittlung vorlegen.

Im Einzelnen ist die Ermittlung der Eingangsgrößen schematisch wie folgt geregelt:

1. Wenn der Gutachterausschuss für Grundstückswerte (GAA) eine Größe zur Verfügung stellt (in der Regel, indem er sie im jährlichen Grundstücksmarktbericht veröffentlicht), dann ist zwingend dieser Wert anzusetzen.

2. Weist der Gutachterausschuss hingegen keinen Wert aus, dann gilt zwingend die Pauschale des Bewertungsgesetzes.

3. Falls es sich erweist, dass mit dem Wert des GAA oder mit der Pauschale des BewG (oder auch aufgrund einer der zahlreichen Ungerechtigkeiten bei den Verfahrensschritten) ein zu hoher Wert herauskommt, dann kann der Stpfl. mittels Verkehrswertgutachten einen niedrigeren tatsächlichen Verkehrswert nachweisen. Allerdings bedeutet dies, dass ein komplettes Gutachten über das gesamte Objekt vorgelegt werden muss. Es genügt z. B. nicht, bei einem bebauten Grundstück nur den Bodenwert mittels Gutachten anzugreifen und für die Gebäudebewertung weiterhin beim Bewertungsgesetz zu bleiben. Es gilt hier der Grundsatz, ganz oder gar nicht.

Diese drei Schritte sollen nachfolgend anhand des Liegenschaftszinssatzes als konkretes Beispiel dargestellt werden. Für die ersten beiden Stufen (GAA oder BewG) existiert auch keine einzelne gesetzliche Vorschrift, sondern diese Vorgehensweise ergibt sich aus den Vorschriften zu den einzelnen Größen.

Betrachten wir § 188 Abs. 2 BewG:
(2) Anzuwenden sind die von den Gutachterausschüssen im Sinne der §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs ermittelten örtlichen Liegenschaftszinssätze. Soweit von den Gutachterausschüssen keine geeigneten Liegenschaftszinssätze zur Verfügung stehen, gelten die folgenden Zinssätze:

1. *5 % für Mietwohngrundstücke,*
2. *5,5 % für gemischt genutzte Grundstücke mit einem gewerblichen Anteil von bis zu 50 %, berechnet nach der Wohn- und Nutzfläche,*
3. *6 % für gemischt genutzte Grundstücke mit einem gewerblichen Anteil von mehr als 50 %, berechnet nach der Wohn- und Nutzfläche, und*
4. *6,5 % für Geschäftsgrundstücke.*

Hier wird ganz deutlich, dass keinerlei Wahlrecht beim Ansatz des Liegenschaftszinssatzes (LZS) besteht (und dies gilt nicht nur für den Liegenschaftszinssatz, sondern für die meisten anderen Eingangsgrößen ebenso). Dazu ein Beispiel:

Beispiel:
In einer sächsischen Kleinstadt ist ein Mietwohngrundstück zu bewerten. Der Gutachterausschuss veröffentlicht keine eigenen LZS. Nach Auskunft des erfahrenen örtlichen Verkehrswertsachverständigen S beträgt der LZS tatsächlich mindestens 6,0 %. S erklärt, er sei aufgrund seiner Erfahrung und seiner eigenen, umfangreichen Datenbank in der Lage, die Richtigkeit des Ansatzes von 6,0 % zu beweisen.

Welcher LZS ist hier anzusetzen? Da der GAA keinen Wert ausweist, gilt gem. § 188 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BewG der LZS von 5,0 %. Die 6,0 % des Sachverständigen dürfen nicht angesetzt werden. Wollte der Steuerpflichtige den Wert auf Basis dieser 6,0 % berechnen, müsste er dem Finanzamt ein komplettes Verkehrsgutachten über das gesamte Objekt vorlegen (einschließlich Bodenwertermittlung, Mietenermittlung, Restnutzungsermittlung usw. – auch wenn diese Größen an sich gar nicht strittig wären; s. hierzu A 43 Abs. 2 Ländererlass).

Die Aufgabe des Steuerberaters wäre es im obigen Beispiel zusätzlich, abzuschätzen, ob sich der Verkehrswertnachweis gem. § 198 BewG auch dann noch lohnt, wenn man das Honorar des Sachverständigen in die Betrachtung mit einbezieht. Hier wäre dies wohl der Fall – nach einer Faustregel kann man davon ausgehen, dass ein um einen Prozentpunkt höherer LZS zu einem um ca. 20 % niedrigeren Wert führt (und umgekehrt).

Die praktischen Probleme mit der Anerkennung von Gutachten durch das Finanzamt können hier aus Platzgründen nicht näher thematisiert werden. An dieser Stelle soll nur darauf hingewiesen werden, dass das Finanzamt ein Gutachten, das Mängel enthält, *zurückweisen* kann. Ein Gegengutachten des Finanzamts ist dabei nicht erforderlich (A 43 Abs. 3 Ländererlass). Dies ist auch folgerichtig, denn wenn der Steuerpflichtige den Nachweis aufgrund eines mangelhaften Gutachtens nicht führen konnte, gilt eben wieder der pauschale Wert des BewG. Damit ist aber auch der von manchen Steuerberatern bei der Ertragsteuer propagierte (und

auch dort sehr gefährliche) Weg verbaut, das Finanzamt mittels der Vorlage eines notdürftigen Billiggutachtens dazu zu zwingen, seinerseits ein Gutachten anfertigen zu müssen, das der Steuerpflichtige dann wiederum als Grundlage für seine Besteuerung verwenden kann.

Wie streng die Finanzämter die Gutachten prüfen werden, wird die Erfahrung zeigen müssen (hier werden ohnehin keine allgemeinen Urteile möglich sein, da die konkrete Person des Sachbearbeiters dabei eine große Rolle spielt).

Anstelle eines Gutachtens *kann* auch ein zeitnaher tatsächlicher Verkaufspreis unter Fremden („im gewöhnlichen Geschäftsverkehr") als Nachweis des niedrigeren Verkehrswerts dienen (A 43 Abs. 4). Hier nur der Hinweis, dass *umgekehrt* natürlich nicht das Finanzamt einen späteren höheren Verkaufspreis ansetzen kann, wenn der Wert nach BewG niedriger ausfällt (auch das kann vorkommen!).

Probleme mit der Anwendbarkeit von Werten der Gutachterausschüsse

Während das BewG, wie oben gezeigt, stur den Angaben des GAA den Vorrang einräumt, ist die Verwaltung hier mit dem Ländererlass etwas zurückgerudert. Man hat offensichtlich erkannt, dass den GAA hier zu viel Vertrauen entgegen gebracht wurde. Trotz der eindeutigen Regelungen im Baugesetzbuch kommen viele GAA ihren Verpflichtungen zur Erhebung und Veröffentlichung der benötigten Eingangsgrößen nicht oder nicht ausreichend nach.

Noch schwerer wiegt allerdings, dass viele Eingangsdaten der GAA per se zu falschen Ergebnissen führen, da sie nach den Verfahren der Verkehrswertermittlung ermittelt wurden und gar nicht zur Grundvermögensbewertung passen. Beispielsweise berechnen die Gutachterausschüsse die Marktanpassungsfaktoren für das Sachwertverfahren üblicherweise unter Anwendung der Alterswertminderung nach Ross und der Baukostentabellen der NHK 2000. Da das BewG aber die lineare Alterswertminderung vorschreibt und überdies eigene Baukostentabellen (RHK 2007) verwendet, sind diese Werte überhaupt nicht miteinander kompatibel. Gleiches gilt für den Liegenschaftszinsatz, der eigentlich für die Grundvermögensbewertung wegen der 30 %igen Mindestrestnutzungsdauer separat ermittelt werden müsste (dazu später mehr).

Die Verwaltung scheint diese Probleme gesehen zu haben. So werden im Ländererlass immer wieder Einschränkungen dahingehend vorgenommen, dass die Werte des GAA nur dann anzusetzen sind, wenn sie auch *geeignet* sind (z. B. A 22 Abs. 2 S. 3 für den Liegenschaftszinssatz). Wann die Werte als ungeeignet anzusehen sind, wird – meistens – nicht gesagt. Im Übrigen wird in einem solchen Fall nicht etwa der Ansatz eines sachverständig ermittelten eigenen Wertes zugelassen, sondern an die Stelle des Wertes des GAA tritt die gesetzliche Pauschale des BewG (zum LZS ebenfalls A 22 Abs. 2 S. 3).

Auf die Frage der Eignung von GAA-Werten hinsichtlich der Verfahrenskonformität wird nachfolgend bei den entsprechenden Themenbereichen näher eingegangen.

Die Fallstricke bei der Verfahrenswahl

Im Folgenden werden die Problempunkte der einzelnen Bereiche der Grundvermögensbewertung dargestellt. Schon bei der *Auswahl des Bewertungsverfahrens* gehen die Probleme los.

Kein Ermessen bei der Verfahrenswahl

Während bei der *Verkehrswertermittlung* nach der Wertermittlungsverordnung (WertV) bzw. nach der neuen Immobilienwertverordnung (ImmoWertV) die Wahl des Bewertungsverfahrens grundsätzlich im (zu begründenden) Ermessen des Sachverständigen steht, schreibt § 182 BewG für die Grundvermögensbewertung genau fest, für welche Grundstückstypen welches Verfahren anzuwenden ist. Dabei kommt stets nur *ein* Verfahren zur Anwendung, also kein wie auch immer gewichteter Mittelwert z. B. aus Sachwert- und Ertragswertverfahren.

Auch bei der *Verfahrenswahl gibt es kein Wahlrecht.* So ist beispielsweise für Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen zwingend das Vergleichswertverfahren anzuwenden, wenn geeignete Vergleichswerte (in der Regel des GAA) zur Verfügung stehen (§ 182 Abs. 2). Dann, und nur dann, wenn solche Vergleichswerte nicht existieren, sind Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen zwingend im Sachwertverfahren zu bewerten (§ 182 Abs. 4).

Problemfall Eigentumswohnung

Dass Eigentumswohnungen (ETW) zwingend im Sachwertverfahren zu bewerten sind, wenn keine geeigneten Vergleichswerte vorhanden sind, verwundert sehr, da die Verkehrswertermittlung in solchen Fällen auf das Ertragswertverfahren zurückgreift.

Das Sachwertverfahren erscheint aus Sachverständigensicht für die Bewertung von Eigentumswohnungen gänzlich ungeeignet. Einerseits dürfte es kaum einen GAA geben, der Marktanpassungsfaktoren für ETW ausweist. Zum anderen geht der Bodenwert im Ertragswertverfahren normalerweise unter, während er beim Sachwertverfahren additiv hinzukommt. Gerade bei Eigentumswohnungen ist der Bodenanteil jedoch mehr oder weniger fiktiv und wirtschaftlich nicht unbedingt werthaltig. Eigentumswohnungen werden nach Wohnfläche und Lage vermietet und gehandelt. Ob der fiktive Anteil an den gemeinschaftlichen Grünanlagen (die erfahrungsgemäß bei Mehrfamilienhäusern von niemandem wirklich genutzt werden) nun 50 oder 100 m² beträgt, ist dabei voll-

kommen zweitrangig. In einer Stadt wie München, wo der Bodenwert durchaus 2000 €/m² und mehr betragen kann, macht es aber einen Unterschied, ob beim Sachwert 100.000 € oder 200.000 € Bodenwert zugerechnet werden.

Zu den Fallstricken des Vergleichswertverfahrens wird später näher eingegangen. Grundsätzlich sollte bei ETW, die nach BewG mangels Vergleichswerten im Sachwertverfahren bewertet werden müssten, der Verkehrswertnachweis nach § 198 BewG erwogen werden (nur zur Klarstellung: Beim Verkehrswertnachweis nach § 198 BewG ist der Gutachter natürlich nicht an die Verfahrenswahl des § 182 gebunden, sondern er wird eine ETW vorzugsweise im Ertragswertverfahren – oder im Vergleichswertverfahren nach sachverständig ermittelten eigenen Vergleichsfaktoren – bewerten).

Verfahrenswahl bei gewerblichen Grundstücken

Gemischt-genutzte Grundstücke und Geschäftsgrundstücke sind gem. § 182 Abs. 3 grundsätzlich (und auch aus Sicht der Verkehrswertermittlung zutreffend) im Ertragswertverfahren zu bewerten. Wenn aber keine ortsüblichen Mieten ermittelt werden können, gilt nach § 183 Abs. 4 – zwingend – das Sachwertverfahren.

Wie das Kriterium der Ermittelbarkeit ortsüblicher Mieten genau auszulegen ist, ist bisher nicht bekannt, da weder das Gesetz noch der Ländererlass hierzu weitere Angaben enthalten und es insoweit auch noch an praktischen Erfahrungen fehlt. Dieses Kriterium erstaunt ohnehin, denn der Grundsatz bei der Ertragswertermittlung nach BewG (nicht der Verkehrswertermittlung) ist der Ansatz der *tatsächlichen* Miete. Auch ist nicht klar, was mit *ermittelbar* gemeint ist – grundsätzlich ist fast immer eine ortsübliche Miete ermittelbar, sofern es nicht um absolut individuelle Bauten geht. Würde man dieses Kriterium dagegen auf das Vorhandensein eines amtlichen Mietspiegels beziehen, dann wäre eine ortsübliche Miete an den meisten Orten nur für Eigentumswohnungen ermittelbar (wenn überhaupt).

U. E. ist das Kriterium sehr großzügig zu Gunsten des Steuerpflichtigen auszulegen, da das BewG an anderer Stelle (beim Ertragswertverfahren) ebenfalls sehr große Freiräume bei der Ermittlung der ortsüblichen Miete zulässt. Aus dieser Vorschrift ein faktisches Wahlrecht des Finanzamts hin zum Sachwertverfahren abzuleiten, wie in der Literatur schon vorgebracht wurde, ist u. E. unzutreffend.

Allerdings kann es in dem meisten Fällen *dahingestellt* bleiben, ob z. B. ein Produktionsgrundstück nun im Sachwert- oder im Ertragswertverfahren zu bewerten ist, führen doch beide Verfahren des BewG hier in der Regel zu völlig überhöhten Werten (beim Sachwertverfahren wegen zu hoher pauschaler Wertzahlen, und beim Ertragswertverfahren wegen zu niedriger pauschaler Liegenschaftszinssätze – in beiden Fällen werden die GAA für solche Grundstücksarten normalerweise keine Werte bereitstellen, sodass die Pauschalwerte des BewG zum Ansatz kommen).

Bei Gewerbegrundstücken kann eigentlich nur zur Prüfung des § 198 BewG geraten werden[3]. Ungeprüft den Ertragswert oder Sachwert des BewG anzusetzen, ist ganz sicher nicht empfehlenswert.

Die Fallstricke bei der Ermittlung des Bodenwerts

Das neue Verfahren geht davon aus, dass der Steuerberater bzw. der Steuerpflichtige die Bodenwerte gemäß § 179 BewG anhand von *Bodenrichtwerten* der zuständigen Gutachterausschüsse ermittelt. Bei den Bodenrichtwerten handelt es sich um *durchschnittliche* Lagewerte, die von den Gutachterausschüssen nach § 196 BauGB auf Grund von Kaufpreissammlungen flächendeckend ermittelt werden sollen. Soweit möglich sollen von den Gutachterausschüssen auch Aussagen zu den unterschiedlichen Entwicklungszuständen getroffen und veröffentlicht werden.

Mit der Einführung des § 179 BewG zur Bewertung von unbebauten Grundstücken ergeben sich erheblich mehr praktische Schwierigkeiten für den Steuerberater, als man zunächst vermuten mag. In der Regel wird dabei übersehen, dass die Bestimmung des Bodenwertes häufig wesentlich schwieriger ist als es die Grundformel *Grundstücksfläche x Bodenrichtwert* suggeriert.

Vielmehr muss sich der Steuerberater aus dem „Werkzeugkoffer" des Wertermittlungssachverständigen bedienen und beispielsweise mit Umrechnungskoeffizienten sachgerecht umgehen können. Bereits hier muss der Steuerberater letztlich ein erhöhtes Haftungsrisiko seiner deklaratorischen Handlung erkennen, da er letztlich nicht die Ausbildung und Markterfahrung eines routinierten Sachverständigen besitzt.

Nachfolgend werden die wichtigsten Problembereich der Bodenwertermittlung dargestellt:

Ermittlung der Größendeterminanten für die maßgebliche Umrechnung der Bodenwerte

Das Gesetz wie auch der Ländererlass sehen die Anwendung von Bodenumrechnungsfaktoren vor, die zumeist nach der Bebauungsdichte (GFZ = Geschossflächenzahl, Verhältnis der möglichen Geschossfläche zur Grundstücksfläche) oder auch nach Grundstücksgrößenverhältnissen in Marktberichten veröffentlicht werden.

[3] *An dieser Stelle soll darauf hingewiesen sein, dass sich die Frage des richtigen Werts von gewerblichen Grundstücken auch dann stellt, wenn sich diese im Betriebsvermögen befinden. Gem. § 11 Abs. 2 S. 3 BewG ist der Substanzwert, zu dem auch die Grundstücke mit ihren Grundvermögenswerten gehören, der Mindestwert für die Anteilsbewertung.*

Angehörige des steuerberatenden Berufes müssen somit zunächst die tatsächliche baurechtliche Würdigung der möglichen bzw. der gegebenen Bebauung prüfen und mit dem fiktiven Richtwertgrundstück vergleichen, um hieraus den Bodenwert abzuleiten.

Fehlen Umrechnungsfaktoren des zuständigen GAA, dann müssen die Bodenwerte nach dem „Essener GFZ-Umrechnungsmodell" umgerechnet werden, die als Anlage zum Gesetz beigegeben wurden. Gibt der Gutachterausschuss dagegen ausdrücklich an, dass keine GFZ-Umrechnungen aus den Bodenwerten vorzunehmen sind, so dürfte eine vorstehende Umrechnung nach dem „Essener Modell" nicht vorgenommen werden.

Anwendung von Umrechnungsfaktoren

Durchaus kommt es vor, dass es bei verschiedenen Gutachterausschüssen Umrechnungsfaktoren gibt, die in anderen Gebieten absolut unbekannt sind. So z. B. der Konstanzer Ladenbreitenfaktor, der im Innenstadtbereich eine wirtschaftliche Umrechnung des Bodenwertes je nach Schaufensterbreite versinnbildlicht. Oder auch das Hamburger Schichtmodell dürfte wohl die meisten Steuerberater in der Anwendung letztlich überfordern. Dennoch sind diese Umrechnungen vom Steuerberater anzuwenden, da sie zwingender Bestandteil der Bodenwertermittlung in der konkreten Richtwertzone sind.

Sonstige Werteeinflüsse

Umrechnungsfaktoren bzw. Wertzu- oder Abschläge sind nur dann vom Deklarierenden in das Verfahren einzuführen, wenn diese vom Gutachterausschuss explizit veröffentlicht worden sind. Andere Marktanpassungen des Bodenwertes dürfen nicht in das Standardverfahren eingeführt werden. So bleiben unter anderem wichtige Werteinflüsse vollständig außer Acht, da diese als über den Bodenrichtwert abgebildet gelten, was in vielen Fällen sehr fraglich erscheinen mag.

So z. B. werden Umwelteinflüsse der Mikrolage dann nicht ausreichend abgebildet, wenn das Richtwertgebiet zu groß ausgelegt ist und sowohl wenig beeinträchtigte als auch stark beeinträchtigte Lagen beinhaltet. Aber auch andere Einflüsse, die selbst der Laie als schwer beeinträchtigend ansehen würde, bleiben außer Acht, z. B. Altlasten und grundbuchrechtliche Lasten oder auch schwerwiegende Baulasten.

Hier ging die Legislative schlicht davon aus, dass der Steuerpflichtige sich durch die Vorlage eines Gutachtens gem. § 198 BewG entsprechend von der Überbewertung schadlos halten könne. Letztendlich wurden diese Themen einer möglichst „einfachen" Bewertung geopfert, die von beiden Seiten einigermaßen bewältigt werden kann. Doch genau dies führt zu kaum übersehbaren Problemen und Risiken für Steuerpflichtige und deren Berater.

Grundproblematik der Gutachterausschüsse

Tatsächlich wird die Veröffentlichung von Marktberichten bzw. Bodenrichtwerten mit GFZ-Umrechnungshinweisen sehr unterschiedlich von den Gutachterausschüssen gehandhabt. Dies wird noch über Jahre hinaus so sein und eine recht unterschiedliche Bewertungspraxis je nach Lage zur Folge haben, zumal viele Gutachterausschüsse in Süddeutschland mit ihrer Auswertungspraxis um Jahre hinterherhinken und wenig Bereitschaft zeigen, bei geringem Etat ihrer Ermittlungspflicht Genüge zu tun. Insoweit bildet sich eine recht differenzierte praktische Rechtsanwendung aus, da die Handlung des Gutachterausschusses im Gesetz eine „lex specialis" einnimmt (siehe hierzu die Ausführungen weiter oben), was derzeit bereits zu ersten Fragen hinsichtlich der Staatshaftung führt, wenn ein Gutachterausschuss keine flächendeckenden Bodenrichtwerte ausweist und letztlich der Fiskus keine auf das Bewertungsgesetz gestützte Grundbesitzbewertung vornehmen kann.

Es zeigt sich, dass der Gesetzgeber in der Grundbesitzbewertung ein gewaltiges Bewertungsmodell aus der normalen Verkehrswertermittlung adaptiert hat und für dieses auf mehr oder weniger gut mitarbeitende Gutachterausschüsse angewiesen ist. Leider hat der Gesetzgeber nicht in ausreichendem Umfang darauf geachtet, notwendige Umsetzungsvorschriften für die Gutachterausschüsse zu erlassen. Tatsächlich wurden zwar über die Änderung des Baugesetzbuches die früheren Sollvorschriften für die Veröffentlichung von Marktdaten nunmehr in Pflichtvorschriften, gültig ab dem 01. 07. 2009, überführt. Eine Prüfung auf die tatsächliche Umsetzung geht aber fehl, da die Regierungspräsidien die Gutachterausschüsse auf die Umsetzung hinweisen, die letzteren jedoch wegen der chronischen Unterbesetzung den Weg eines „stillen Ungehorsams" gehen.

Folgerungen für die Praxis

Der Steuerberater ist gut beraten, wenn er beim Kapitel Bodenwertermittlung zunächst einen möglichst großen Lageplanausschnitt der Umgebungsbebauung mit dem tatsächlichen Grundstückszuschnitt vergleicht. Ferner sollte möglichst eine Bodenrichtwertprüfung immer anhand einer Bodenrichtwertkarte und nicht anhand einer Bodenrichtwertliste erfolgen (falls vorhanden). Nur dadurch erkennt man gegebene Zäsuren der Gebiete und evtl. die Widersprüchlichkeit von zu groß angelegten Bodenrichtwertzonen. Weist das zu bewertende Grundstücke stark divergierende Zuschnitte im Vergleich zum Richtwertgebiet auf, so stellt sich die Frage der generellen Anwendbarkeit des Richtwertes, der sich ja auf ein mittleres im Richtwertgebiet belegenes Grundstück bezieht.

Ein Abweichen vom Bodenrichtwert ist allerdings nicht möglich. Tatsächlich ist bei einem Durchschlagen des evtl. überhöhten Bodenwertes auf das Gesamtergebnis der Bewertung ein Sachverständiger heranzuziehen (§ 198 BewG). Eine selbstständige Abweichung vom Bodenrichtwert wird von den Finanzämtern generell nicht akzeptiert (siehe oben die Ausführungen zum Verkehrswertnachweis mittels Gutachten). Dies ist aus Gründen der Rechtsicherheit im Gesetz bereits ausgeschlossen.

Erfahrungsgemäß ist dabei die *Richtwertgläubigkeit der Finanzämter* sehr hoch, mit einer Tendenz zur Nichtanerkennung von pauschalen „sachverständigen" Anpassungen. Dabei wird die Bedeutung von Bodenrichtwertspannen oftmals völlig verkannt. So lässt bereits die neue ImmoWertV eine Bodenrichtwertspanne von +/- 30 % der einzeln ermittelten Bodenwerte von Grundstücken innerhalb einer Richtwertzone zu. Bei einer sachverständigen Umsetzung dieses Wissens über die Hintergründe der Bodenrichtwerte wäre also die sachverständige Bodenwertanpassung an sich kein Problem (und kein Aufweichen des starren Schemas des BewG hinsichtlich der Ermittlung der Eingangsgrößen). Doch auf der anderen Seite führt die Vorschrift über die Abweichung dieser Bodenwerte zu einer allzu sorglosen Festlegung einer zu großen Bodenrichtwertzone, deren Bodenrichtwert dann wiederum als Punktwert vom Fiskus als feste Größe angesehen wird (die Spannen müssen ja in der Ausweisung der Bodenrichtwert wieder eliminiert werden, da nur Punktwerte ausgewiesen werden dürfen).

Verbleibt der sehr wichtige Hinweis, dass bei Streitfällen relativ schnell vom zuständigen Gutachterausschuss ein Auszug aus der Kaufpreissammlung angefordert werden sollte. Diese zeigt dann die tatsächlichen Bodenwertdifferenzen in der Zone auf (falls überhaupt wirklich eine Kaufpreissammlung vorliegt).

Schlussempfehlungen für die Bodenwertermittlung

Abschließend kann zum Thema Bodenwert allein schon aus haftungsrechtlichen Gründen nur empfohlen werden, möglichst eine Vorprüfung durch einen Sachverständigen vornehmen zu lassen. Dies sollte zunächst bezüglich der Kosten mit dem Mandanten vorab besprochen werden. Eine solche Maßnahme setzt jedoch voraus, dass sich der Sachverständige auch mit der Grundbesitzbewertung auskennt (obwohl er diese aus standesrechtlichen Gründen in der Regel gar nicht übernehmen darf, da das BewG als Steuergesetz in den Vorbehaltsbereich der Steuerberater fällt).

Dipl.-Fw. (FH) Bw. (VWA) Stephan Blum
Dipl.-Fw. (FH) Dipl.-Sachverst. (DIA) Wolfgang Weiss, StB

➜ Teil 2 des Artikels erscheint in den Verbandsnachrichten 3/2011

INSOLVENZPLAN SANIERT ARZTPRAXIS

Leider werden noch immer viel zu wenige Insolvenzpläne aufgestellt, um z. B. strauchelnde Ärzte oder Freiberufler zu retten. Das Bundesjustizministerium will dies mit einer Reform der Insolvenzordnung ändern. So wird die Berufsgruppe der Freiberufler von diesem Sanierungsinstrument noch mehr profitieren als vorher: können doch dann Ärzte, Mediziner im Allgemeinen und auch Apotheker mit einer professionellen Entschuldung rechnen.

Spektakulären Insolvenzen, wie z. B. die Sanierung der Sinn Leffers AG in Hagen, der phänomenalen Restrukturierung der Unterwäschefirma Schiesser oder im sehr schwierigen Verfahren Karstadt, sind Insolvenzpläne vorausgegangen.

Leider spielen Insolvenzplanverfahren in der Praxis nach wie vor eine untergeordnete Rolle.

Gerade im Insolvenzverfahren für Freiberufler – insbesondere bei Ärzten, Zahnärzten und Apothekern – stellt die Möglichkeit des Insolvenzplanes ein überaus praxistaugliches Sanierungsinstrument dar.

Insolvenzpläne bieten höhere Quoten

Es ist erwiesen, dass die durchgeführten Insolvenzplanverfahren wesentlich höhere Quoten für die Gläubiger hervorbrachten. Betragen die Ausschüttungen an die Gläubiger bei normalen Regelinsolvenzverfahren nur 2 – 3 % so liegt die Quote bei Planverfahren mithin bei bis zu 15 %.

Dabei verkürzt sich die Verfahrensdauer von den gesetzlich vorgesehenen 6 Jahren auf weniger als 12 Monate. Regelmäßig wird der Planinitiator betriebswirtschaftlich darauf achten, dass die Planinsolvenz lange genug für eine Quote, aber kurz genug für eine zufriedenstellende Abwicklung des Schuldners sorgt.

Viele Insolvenzverwalter mögen den Insolvenzplan nicht!

Es ist bekannt, dass viele der „alten" Insolvenzverwalter dem Insolvenzplan mehr als ablehnend gegenüberstehen. Das hat zum Einen etwas damit zu tun, dass die Bezahlung bei der Erstellung und Umsetzung eines Insolvenzplanes nicht so gut ist, wie z. B. die Umsetzung einer Insolvenz im Rahmen einer übertragenen Sanierung oder die Betriebsschließung.

Obwohl mittlerweile das IDW einen Standard erarbeitet hat (IDW Standard S2), muss trotz alledem ein erheblicher Teil an betriebswirtschaftlicher Kompetenz vorhanden sein, um den Insolvenzplan in seiner Gänze fertig zu stellen.

Auch drohen erhebliche Haftungsrisiken, wenn im Rahmen der Fortführung regelmä-

ßig Verbindlichkeiten eingegangen werden müssen.

Des Weiteren fordert die Unternehmensfortführung von dem oder den Insolvenzverwaltern unternehmerische Kompetenz und/oder betriebswirtschaftliches Wissen, wenn das Planverfahren in Eigenverwaltung erfolgt und der oder die Verwalterin ihrer Kontrollpflicht nachkommen muss.

Zusätzlich fühlen sich viele Verwalter „gegängelt", wenn von dem oder den Schuldnern und/oder entsprechend beauftragten Fachleuten bereits mit dem Insolvenzantrag ein allumfassender und den rechtlichen Bestimmungen entsprechender Insolvenzplan mit eingereicht wird. Viele Insolvenzverwalter(innen) meinen, dass damit ihre „berufliche Freiheit" beschnitten wird und sie nur noch zu einem rein juristischen Kontrollinstrument für die Gläubiger degradiert werden.

Dabei ist die Zeit von Insolvenzantrag mit Vorlage des Insolvenzplanes und der Umsetzung und Freigabe des Insolvenzplanes in der Gläubigerversammlung in kürzester Zeit hinzubekommen, so dass ein guter Verwalter mehrere Planverfahren nebeneinander problemlos meistern könnte.

Wird von der Gläubigerversammlung und/oder von einem erfahrenen Insolvenzverwalter in seiner eigenen Funktion später ein Insolvenzplan initiiert, so müssen im Vorfeld im Rahmen der Gläubigergruppenbildung konstruktive Gespräche mit den Gläubigern und den Schuldnern aktiv gesucht und umgesetzt werden.

Freiberufler scheitern an zu hohen Privatentnahmen!

Prüft man die Ursachen von Insolvenzen bei Ärzten, Zahnärzten und sonstigen Freiberuflern, so wird man sehr schnell feststellen, dass nicht fachliche Schwächen und/ oder mögliche ärztliche Fehler im Rahmen von Prozessen zur Zahlungsunfähigkeit geführt haben, sondern vielmehr eine nicht den Umsätzen bzw. Erträgen entsprechende Privatentnahmepolitik und dem nicht vorhandenen Gefühl/Wissen, entsprechende Steuern zahlen zu müssen.

Bekannte Finanzstrukturvertriebler haben schon früh erkannt, dass man den Ärzten „in der Angst Steuern zahlen zu müssen" lukrative Steuersparmodelle anbieten kann.

Diese missglückten Investitionen in scheinbar erfolgreiche Steuersparmodelle werden dann zum Boomerang, wenn die Einnahmen nicht mehr ausreichen, die zum Teil sehr teuren Steuersparmodelle zu bedienen.

Darüber hinaus wird dann deutlich, dass sehr oft das Finanzamt eben hier bei Nichtbedienen der Steuersparmodelle „Liebhaberei" und andere Bezeichnungen ausspricht, die möglicherweise zu Steuernachforderungen führen.

Auch überbordende Privatentnahmen zur Haltung eines sehr hohen Lebensstandards in Form von Häusern, Kraftfahrzeugen, Booten und sonstigen Luxusgütern führt regelmäßig zu Überentnahmen, die dann eine Insolvenz durch das Nichtzahlen z. B. von Steuern und/oder Sozialversicherung zur Insolvenz führen.

Investitionsdruck bei Ärzten ist groß

Häufig sind die Mediziner gezwungen, für den teilweise hohen technischen Ausstattungsgrad ihrer Praxen Verbindlichkeiten über Darlehens- oder Leasingverträge einzugehen, die eine so hohe monatliche Belastung am Ende bedeuten, dass hier Zahlungsunfähigkeit eintritt.

Nimmt man zum Teil nur die reinen Umsatz- und Ertragszahlen der Praxis, stellt man sehr schnell fest, dass operative Gewinne in zum Teil wirklich guter Höhe gemacht werden.

Aber – die „Steuerzahlungsphobie", die Lust (oder das verkäuferische Talent des Anbieters) von Neuheiten bei Medizingeräten sorgt auch schnell für nicht mehr tragbare Belastungen.

Operative Gewinne beim Freiberufler zeigen Sanierungsfähigkeit an

Zeigen die betriebswirtschaftliche Auswertung und die für die Zukunft prognostizierten Zahlen z. B. einer Arztpraxis und/oder einer Apotheke, dass bei „eingeschränkter" Lebenshaltung ein Insolvenzplan möglich ist, dann sollte im Rahmen der Möglichkeiten auch das Insolvenzplanverfahren gewählt werden.

Für den Arzt besteht dann neben der Möglichkeit zeitnah von seiner Restschuld befreit zu werden auch die Option, eine Entschuldung durch den Insolvenzplan zu erhalten. Sollte der Insolvenzplan schon im Vorfeld durch erfahrene Sanierer/Restrukturierer erstellt werden, so hat der Arzt auch die Möglichkeit, einen Teil der Sanierung mit und im Rahmen der Erstellung des Planes selber zu gestalten.

Insolvenzplan mit Antrag reinreichen!

Der größte Erfolg bei Freiberuflern im Rahmen von Insolvenzplanverfahren ist dann gegeben, wenn durch entsprechende auf Planerstellung spezialisierte „Planarchitekten", das können Rechtsanwälte mit Steuerberatern und/oder gemeinsam mit Unternehmensberatern sein, bereits mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Insolvenzplan vorlegen (dies nennt man „Prepackaged Plan"). Hier wird der Antrag zu einer Zeit gestellt, zu der aus Sicht der Sanierungs- und Restrukturierungsspezialisten noch die besten Chancen auf Wiederherstellung der Wirtschaftlichkeit der Arztpraxis möglich sind.

Plan wird lautlos umgesetzt!
Der Vorteil für die Gläubiger liegt darin, dass regelmäßig ein Insolvenzplan konsequent aber geräuschlos abgewickelt wird. Gerade bei Ärzten muss davon ausgegangen werden, dass die Insolvenz von den Patienten als Resultat eines Ärztefehlers gesehen wird.

Kommt es zu einer solchen Meinungsbildung und wird diese Meinung innerhalb der Patienten „weitergereicht", dann ist der endgültige Exitus der Arztpraxis nur noch eine Frage von Zeit.

Bei dem Insolvenzplan werden sämtliche Maßnahmen im Rahmen der Entschuldung sehr leise durchgeführt und der Wert der Arztpraxis, hier zu nennen der Patientenstamm, bleibt erhalten.

Es darf nach Außen nicht viel kommuniziert werden!
Am besten ist, dass der Arzt während des Verfahrens ganz normal seiner bisherigen Tätigkeit nachgeht und so das Vertrauen der Patienten hält bzw. dadurch auch das Geschäft an sich weiter betrieben wird.

Für den Insolvenzverwalter gibt es bei einer Arztinsolvenz nicht viele Alternativen, da er keinen Zugriff auf die Patienten bzw. Patientenakten hat und damit die vermeintliche Insolvenzmasse dann sehr gering ausfällt. Die ärztliche Schweigepflicht und der Datenschutz sind bei einem Insolvenzplanverfahren gewährleistet, da zu keiner Zeit Daten und Informationen über Patienten benötigt werden bzw. eine Rolle spielen.

Es geht bei der Durchführung des Insolvenzplanverfahrens nur darum, dass die betriebswirtschaftlichen und juristischen Vorgaben erfüllt werden.

Der Arzt verliert bei einer normalen Insolvenz nicht seine Zulassung!

Die Fortführung einer Arztpraxis durch einen insolventen Arzt wird auch durch berufsrechtliche Vorgaben nicht behindert. Hat der Arzt weder insolvenzrechtlich etwaige ungesetzliche Handlungen durchgeführt und/oder klassische Konkursdelikte begangen bzw. würde er wegen Unterschlagung, Untreue oder Betruges verurteilt, dann müsste er damit rechnen, dass seine Arztzulassung erlischt.

Wird unter normalen Voraussetzungen ein Insolvenzantrag gestellt und der Insolvenzplan zeitnah mit bei Gericht vorgelegt, dann stehen dem praktizierenden Arzt keine Schwierigkeiten ins Haus.

Dipl.-Wirt.-Mediator
Thomas Uppenbrink

SOCIAL MEDIA

Kaum ein Schlagwort wurde einem in der jüngeren Vergangenheit derart um die Ohren gehauen wie „Social Media". Gemeint sind Internetdienste wie Xing, Facebook oder Twitter, die es Nutzern erlauben, miteinander in Kontakt zu treten, zu diskutieren, sich darzustellen, Neuigkeiten und Belanglosigkeiten auszutauschen. Und was hat das mit Steuerberatung zu tun?

Während schon 500 Millionen Nutzer auf Facebook sind und auf Xing immer mehr Mitglieder diskutieren, ist der Berufsstand in den sozialen Netzen immer noch unterrepräsentiert. Oder um es überspitzt zu formulieren: Unsere Mandanten tummeln sich längst in den sozialen Netzen, wir Steuerberater nicht. Eigentlich ist damit schon alles gesagt, oder?

Um das eigene Engagement in den sozialen Netzen zu rechtfertigen, reicht es also schon aus zu sagen: Ich will mit der Zeit gehen und dort sein, wo auch meine Mandanten sind.

Zum Glück gibt es noch mehr Pro-Argumente als solch eine reine Pflichterfüllung. Oft werden diese Argumente sichtbar, wenn man sich mit den üblichen Einwänden beschäftigt, die gegen Dienste wie Twitter und Co angeführt werden. Gehen wir die Einwände doch mal durch:

Einwand: Social Media kostet Zeit, die ich nicht habe.
Stimmt, ohne Zeiteinsatz geht es nicht. Trotzdem: Ich habe auch wenig Zeit, in den sozialen Netzen kann ich mich trotzdem einbringen. Erstens wird das durch mobile Geräte wie Laptop, Blackberry oder iPad erleichtert. Eigene Apps für Facebook oder Twitter senken den Aufwand zusätzlich, kein Einloggen, kein Passwortmerken, einfach aufrufen und loslegen. Gelegenheiten gibt es genug, zum Beispiel während der unvermeidlichen Wartezeiten, Zug- oder Autofahrten.

Zweitens geht es dabei nicht um umfangreiche Schriftsätze, sondern um kurze Sätze und die spontane Kommunikation mit anderen. Das dauert alles nicht so lang.

Drittens darf man auch mal was verpassen. Es gibt keinen Zwang, pausenlos in sozialen Netzen präsent zu sein. Man kann offline-Zeiten ankündigen und ohne schlechtes Gewissen den Faden anschließend wieder aufnehmen. Ich entscheide selbst, wie viel Zeit ich für die sozialen Netze aufwende. Schön, wenn das auch mit den gesetzlichen Fristen und Angelegenheiten im Kanzleialltag so ginge.

Viertens lässt sich das Zeitargument auch umdrehen. In den sozialen Netzen kann ich die Zeit für mich arbeiten lassen: Wenn ich eine Frage habe, aber keine Zeit für eigene Recherchen, dann kann ich die Frage in Foren absetzen und Stunden oder Tage später Antworten, Hinweise und Tipps einsammeln.

Einwand: Das ist doch alles irrelevant oder pubertär was dort getwittert usw. wird.
Stimmt oft, aber ich muss ja nicht alles lesen. Ich brauche es nicht mal wahrzunehmen. In den sozialen Netzen suche ich mir aus, wessen Gedanken, Diskussionsbeiträgen oder Tweets ich folge. Ich lese Postings von Freunden, Geschäftspartnern, Berufskollegen und Kolleginnen, Mandanten usw. Also von Menschen, mit denen ich in Beziehung stehe oder stehen möchte, deren Ansichten oder Interessen ich teile oder deren Urteil ich schätze. Kommunikation in diesem Kreis ist nicht irrelevant, sondern interessant.

Oft haben Nutzerkommentare oder sonstige Beiträge sogar eine größere Relevanz für mich, jedenfalls eine größere als so mancher Firmen-Newsletter oder so manches Rundschreiben. In den fachlich ausgerichteten Diskussionsforen werden die Produkt-Vorstellungen oder Neuigkeiten, die auf uns Steuerberater einprasseln, eingeordnet, kommentiert und bewertet. Das ist oft hilfreich und informativ.

Ob meine eigenen Beiträge relevant oder pubertär sind, sollen andere beurteilen. Auf jeden Fall kann ich meine eigene Sichtbarkeit erhöhen. Ich muss nicht darauf warten, dass andere über meine Kanzlei sprechen, sondern kann mich zu Wort melden, wenn es Positives zu vermelden gibt, wenn wir Azubis brauchen oder sonst was. Ich kann digitale Brosamen hinterlassen, die potenzielle Mandanten, Geschäftspartner oder Mitarbeiter zu uns führen. Dank der sozialen Netze kann das genau dort passieren, wo sich diese Adressaten ohnehin aufhalten. Auf unserer Kanzlei-Homepage tummeln sich jedenfalls nicht so viele Leser wie beispielsweise bei Xing.

Einwand: Social media ist eine Mode, morgen wird eine neue Sau durchs digitale Dorf getrieben.
Social Media mag Moden haben, aber es wird nicht mehr verschwinden. Vor ein paar Jahren war MySpace schwer angesagt, heute scheint Facebook die gesamte Konkurrenz an die Wand zu drücken. Jeder Dienst hat seine Stärken und Schwächen. Xing ist populär und als eher berufliches Netzwerk etabliert. Facebook wertet konsequenter die Aktivitäten seiner Nutzer aus, manchmal zum allgemeinen Nutzen, manchmal am Rande des Datenschutzes und zum alleinigen Nutzen von Facebook.

Sagen wir es doch so: Der Markt ist in Bewegung. Und wie groß das Bedürfnis der Nutzer ist, sich miteinander auszutauschen und was daraus folgt, lässt sich auch mit Zahlen darstellen: Facebook hat in den USA Google als größten Trafficverteiler abgelöst. Und in Deutschland ist Facebook bei Video-Webseiten inzwischen auf Platz sechs. Auf Platz eins ist nach wie vor Youtube, aber auch Youtube ist Social media. (Und jetzt erzählen sie mir, dass sie noch keine Zeit auf youtube verbracht haben.)

Hinter dem Einwand steht unausgesprochen auch die Befürchtung, auf allen digitalen Spielplätzen mitspielen zu müssen. Dem ist aber nicht so. Es stehen verschiedene Dienste offen. Jeder kann sich aussuchen, was ihm gefällt. Bei mir hat sich ein Schwerpunkt um Xing gebildet, weil ich dort auch als Moderator im DStV-Forum tätig bin. Auf Facebook fällt man als Steuerberater aktuell noch stärker auf, weil es dort noch so wenige sind. Ich muss dringend mein Engagement dort verstärken.

Muss ich wirklich? Erstmal kümmere ich mich darum, meine Aktivitäten in den sozialen Netzen auf meiner Kanzlei-Homepage zu spiegeln. Einmal schreiben, mehrfach nutzen. Darin sehe ich derzeit einen effektiveren Nutzen.

Es kostet wenig Zeit, in den sozialen Netzen Beziehungen zu pflegen, lässt sich erfreulich mühelos nebenher erledigen und macht oft Spaß. Die Relevanz bestimme ich selbst, indem ich meine digitalen Bekanntschaften aussuche und selber nur veröffentliche, was mir angemessen erscheint. Mehr und mehr Menschen nutzen Social Media, darunter Freunde, Kollegen, Mandanten, Geschäftspartner und mögliche Mitarbeiter. Auf den unkomplizierten Austausch mit all diesen Adressaten möchte ich aber nicht verzichten. Was Social Media (um Ihnen dieses Schlagwort auch noch mal abschließend um die Ohren zu hauen) konkret mit Steuerberatung zu tun hat, wird sich im Einzelfall zeigen.

Marco Windhorst
Steuerberater

ANFORDERUNGEN AN E-RECHNUNGEN

Die Verhandlungen über die Änderungen der EU-MwSt-Richtlinie 2006/112/EG und damit über die MwSt-Anforderungen an eRechnungen sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Der Rat hat die Richtlinie 2010/45/EU am 13. 07. 2010 verabschiedet.

Mit der Richtlinie soll der Einsatz der eRechnung durch Technologieneutralität gefördert werden. Hintergrund sind die Kosteneinsparungs-, Effizienz- und Produktivitätspotentiale, die eRechnungen zugeschrieben werden.

Die Richtlinie fordert keine weitergehenden MwSt-Anforderungen für eRechnungen als für Papierrechnungen. Nach Art. 233 sind eRechnungen – nach Zustimmung des Empfängers – zu akzeptieren, wenn die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit gewährleistet sind. Dies kann durch jegliche „innerbetriebliche Steuerungsverfahren" erfolgen, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen einer Rechnung und einer Lieferung oder Dienstleistung schaffen können. Explizit werden die qualifizierte elektronische Signatur und der elektronische Datenaustausch (EDI) als Beispiel geeigneter innerbetrieblicher Steuerungsverfahren genannt. Zwingend sind sie jedoch nicht mehr.

Anders als im ursprünglichen Vorschlag der EU-Kommission vorgesehen, enthält die Richtlinie keine verbindlichen Vorgaben zur Archivierung. Die Mitgliedstaaten können ausdrücklich die Aufbewahrung in Originalform verlangen. Auch die Bestimmung der Archivierungsdauer obliegt weiterhin den Mitgliedstaaten. Die EU-Kommission hatte eine einheitliche Frist von sechs Jahren vorgeschlagen. Vorgeschrieben wird durch die Richtlinie, dass elektronisch aufbewahrte Rechnungen den zuständigen Behörden zu Kontrollzwecken online zugänglich gemacht werden. Weitere Bestimmungen der Richtlinie betreffen den Eintritt des Steueranspruchs bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, das anwendbare Recht, die Ausstellung von Rechnungen sowie die Möglichkeit der Einführung von sog. Cash Accounting Schemes.

Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis 31. 12. 2012 in nationales Recht umsetzen. Deutschland hat angekündigt, die Erleichterungen im nationalen Recht weitergeben zu wollen. Inzwischen liegt der Referentenentwurf zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 vor, mit dem die Regelungen der Richtlinie umgesetzt werden sollen. Danach sind neben den bisher zulässigen Verfahren EDI und Signatur weitere Verfahren möglich, ohne diese näher zu bezeichnen. Hieraus ergibt sich eine große Rechtsunsicherheit, welche Verfahren zur Verwendung elektronischer Rechnungen einen sicheren Vorsteuerabzug ermöglichen. Bei Anwendung der bisherigen Verfahren werden die gesetzlichen Voraussetzungen als erfüllt angesehen. Bis zum 31. 12. 2016 muss die EU-Kommission auf Grundlage einer unabhängigen Wirtschaftsstudie einen Bericht zur Abnahme des Verwaltungsaufwands für Unternehmen vorlegen.

Für die Lösung DATEV eRechnung bedeutet dies:
Diese Änderungen der Richtlinie greifen in Deutschland nicht automatisch. Es ist vielmehr die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht, bis zur Umsetzungsfrist 31. 12. 2012, erforderlich. Dies ist bislang nicht erfolgt. Das bedeutet, dass bis auf Weiteres nach deutschem Recht eRechnungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein müssen, wenn die Vorsteuerabzugsberechtigung gewährleistet sein soll. Die qualifizierte Signatur wird auch nach Umsetzung der Richtlinie in Deutschland eine Möglichkeit sein, um Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts zu gewährleisten. Die bisherigen Archivbestimmungen gelten weiterhin. Mit der DATEV-Lösung ist der Kunde auf jeden Fall auf der sicheren Seite.

Auch bei Übernahme der Änderungen in deutsches Recht, wird DATEV eRechnung anforderungsgerecht bleiben und ggf. entsprechend angepasst.

Frank Mohr
Steuerberater

BERÜCKSICHTIGUNG DER VERLAUTBARUNG DER BUNDESSTEUERBERATERKAMMER ZUR ERSTELLUNG VON JAHRESABSCHLÜSSEN IN BUCHFÜHRUNGSPROGRAMMEN UND BILANZBERICHT

Die Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen ist spätestens für Jahresabschlüsse, die nach dem 31. 12. 2009 beginnen, anzuwenden.

Der Steuerberater hat die Erstellung des Jahresabschlusses angemessen zu dokumentieren und in den Arbeitspapieren bzw. im Erstellungsbericht zu dokumentieren. Die im Rahmen der Erstellung vorgenommenen Tätigkeiten und die Beurteilungshandlungen sind festzuhalten. Jeder Jahresabschluss muss immer eine Bescheinigung beinhalten, deren Inhalte, abhängig von der Auftragsart, weitestgehend normiert sind. Ein Jahresabschluss, der diesen gestiegenen Qualitätsanforderungen entspricht, bewahrt im Insolvenzfall des Mandanten den Berater vor drohenden Haftungsrisiken. Für Mandanten bringen die Änderungen ebenso große Vorteile, denn ein Abschluss nach dem neuen Berufsrecht verschafft deutlich bessere Chancen bei der Bank, wenn es um Kreditverhandlungen geht.

Die Buchführungsprogramme enthalten i. d. R. keinen Texteditor, so dass die Bescheinigungen an die jeweilige Auftragsart manuell mit hohem Aufwand angepasst werden müssen. Auch die geforderte Beauftragung muss manuell erfasst oder sogar in Word geschrieben werden.

Anwender, welche beispielsweise das DATEV-Mehrwertpaket nutzen, können zur Erfüllung der Anforderungen der Verlautbarung das Programm „Bilanzbericht classic/comfort" oder „AP compact" ohne weitere Softwarekosten nutzen. In diesem Programm kann auf Basis der Buchfüh-

rungsdaten (Kanzlei Rechnungswesen WIN oder PRO-Version) der Jahresabschluss bzw. der Erstellungsbericht für den Mandanten verfasst werden. Die Einhaltung der neuen berufsrechtlichen Anforderungen steht im Vordergrund.

Um die neuen Anforderungen benutzerfreundlich umzusetzen gibt es sowohl neue Vorlagen als auch einen Assistenten zur Steuerung der berufsrechtlichen Sachverhalte. Erstellungsberichte, die auf Basis dieser neuen Dokumentenvorlagen erarbeitet wurden, enthalten alle notwendigen Bestandteile der Verlautbarung, wie

- Auftrag
- Grundlage des Jahresabschlusses
- rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse
- Art und Umfang der Erstellung
- Belege und Bücher
- Bestandsnachweise
- Bescheinigung.

Im Bericht eingefügte Jahresabschlussauswertungen überzeugen mit stets aktuellem und fundiertem Zahlenmaterial. Die Beachtung der Details der neuen Verlautbarung unterstützt ein Programmassistent. Sobald der Bericht angelegt ist, erscheint automatisch der Bedingungsassistent, indem nacheinander die Angaben zum Anhang und zur Auftragserstellung eingegeben werden. Im Gegensatz zu Textverarbeitungsprogrammen liegt der Vorteil darin, dass alle rechtlichen Fragen berücksichtigt werden. Nichts wird vergessen oder geht verloren. Wichtige Fragestellungen, wie z. B. zur Auftragsannahme und -durchführung, sind einfach zu beantworten und führen im Erstellungsbericht automatisch zu Textvorschlägen, die die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben – passend zum individuellen Jahresabschluss – korrekt zum Ausdruck bringen.

Auch bei der Formulierung der Bescheinigung für den individuellen Jahresabschluss unterstützt dieser Assistent. Die neuen verbindlichen Bescheinigungstexte werden so zeitsparend und berufsrechtlich korrekt abgebildet. Zum Beispiel helfen diese Formulierungshilfen auch bei eingrenzbaren Einwendungen gegen Wertansätze des Mandanten oder Ergänzungen, die aufgrund nicht abschließend zu beurteilender Risiken vorgenommen werden müssen. Diese Einstellungen können über den Bedingungsassistenten nachvollzogen oder geändert werden. Erfolgt im Folgejahr eine Jahresübernahme des Berichtes, bleiben die Einstellungen des Vorjahres gespeichert und müssen ggf. nur minimal angepasst werden.

Heinz Maier
Steuerberater Rechtsbeistand LDW-Buchstelle
Verbändeforum EDV

35. BERLINER STEUERFACHTAGUNG

Die Berliner Steuerfachtagung am 08. 03. 2011 war wieder eine gelungene Veranstaltung, die den Teilnehmern kompakt einen Überblick über wesentliche Teile der praktischen Arbeit in den Steuerberaterkanzleien vermittelte.

Nach dem unterhaltsamen Vorwort von Verbandspräsident Wolfgang Wawro stellte Professor Dr. Manfred Pollanz ausgewählte Praxisprobleme bei der Umsetzung des BilMoG dar. Hierbei beschränkte er sich nicht auf die Darstellung der geänderten Vorschriften, sondern stellte stets den Zusammenhang zur Bilanzpolitik und etwaigen Haftungsrisiken her. Mehrfach appellierte der Dozent an die Zuhörer, sich im Rahmen der jetzigen Jahresabschlusserstellung mit den Übergangsvorschriften des EGHGB intensiv auseinanderzusetzen. Zwar verbleibe die letzte Entscheidung über die Ausübung eines Wahlrechts beim Mandanten - dieser müsse aber über alle Konsequenzen belehrt werden. Um späteren Risiken vorzubeugen, sollte zudem der Prozess seitens des Berufsträgers sorgfältig dokumentiert werden. Deutlich unterstrich Pollanz die Auswirkungen des BilMoG - infolge der Aufgabe der Umkehrmaßgeblichkeit - auf die Qualität der Ergebnisziffer „Jahresüberschuss". Insbesondere die nicht mehr vorhandene Zwangsthesaurierung durch den Einfluss steuerlicher Vorschriften führe zu erheblichen Veränderungen. Insofern empfahl er, alle Leistungsbeziehungen einer Kapitalgesellschaft, deren Umfang von der Höhe des Jahresüberschusses abhängig ist, zu überprüfen. Dies gelte beispielsweise für die gewinnabhängigen Vergütungen der Geschäftsführer.

Ausführlich befasste sich Dr. Christoph Goez sodann in seinem Vortrag mit den Haftungsgefahren des Steuerberaters und löste damit zumindest anfänglich den einen oder anderen Schrecken im Publikum aus. Tröstlich dürfte dennoch gewesen sein, dass der Dozent im Gegenzug für diese wichtige Sensibilisierung umfangreiche Ratschläge und Arbeitshilfen zur Verfügung stellte, die dieses Risiko erheblich minimieren können. Vor allem mahnte Goez zu besonderer Vorsicht bei Aufträgen, in deren Schutzbereich Dritte, wie klassischerweise Banken oder Anleger, einbezogen werden. Weitere Hin-

weise gab er unter anderem zur Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten, zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder zu den Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung.

Zu den stetig bedeutender werdenden Themen gehört die Umsatzsteuer, der sich nach der Mittagspause Prof. Rolf-R. Radeisen widmete. Hierzu gehörten schwerpunktmäßig die sonstigen Leistungen, deren Leistungsorte sich in den Jahren 2010, 2011, 2013 und 2015 durchgreifend ändern. Wichtige Beispiele bildeten dabei die Messedienstleistungen und die Transportleistungen, letztere sind neuerdings mit einer Rückausnahme nach § 3 a Abs. 8 UStG versehen. Hiernach zeigte sich einmal mehr, dass die europäischen Regeln und die oftmals sehr eigene deutsche Auslegung dieser Vorschriften zu zahlreichen Friktionen in Fällen mit Auslandsbezug führen. Bei der Erörterung der Erweiterung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft wies Radeisen auf einen Erlass der Finanzverwaltung hin, nach dem bis zum 31. 03. 2011 nicht beanstandet wird, wenn der Gebäude reinigende Unternehmer noch selbst die Steuer abführt. Fehlen durften ebenfalls freilich nicht eigene Anmerkungen zur Entscheidung des EuGH im Fall „Pannon Gép" zur rückwirkenden Korrektur von Rechnungen zwecks Vorsteuerabzugs.

Anlässlich der abschließenden Podiumsdiskussion zu den Problemen der „elektronisch übermittelten Rechnung" erläuterte Ministerialrat Klaus Salomon, Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg, dass im Rahmen des Steuervereinfachungsgesetzes eine durchgreifende Reform geplant sei. Nach dieser solle es künftig unproblematisch möglich sein, Rechnungen in Form eines PDF-Dokuments im Rahmen des § 15 UStG zu verwenden. Zwar gestand er ein, dass es diesbezüglich Bedenken einiger Finanzverwaltungen der Länder gebe, diese am Ende aber wohl nicht durchgreifend seien. Dies wurde seitens des Publikums skeptisch aufgenommen. Auch Podiumsdiskussionsteilnehmer Steuerberater Dipl.-Bw. Oliver-C. Schroen bestätigte, dass man schon zu oft Erfahrung machen musste, dass versprochene Vereinfachungen schließlich doch nicht eintraten.

Für einen gelungenen Verbandstag sorgten nicht minder die freundliche Atmosphäre am Veranstaltungsort und die zahlreichen Fachaussteller, die einen informativen Überblick über Verlags- und Softwareprodukte gaben.

6. DEUTSCHE STEUERBERATER MEISTERSCHAFTEN AM 25. 09. 2011 IM RAHMEN DES 38. BMW BERLIN-MARATHON

Bereits zum 6. Mal finden im Rahmen des 38. BMW Berlin-Marathons die Deutschen Meisterschaften der Steuerberaterinnen und Steuerberater statt.

Die Steuerberaterkammer Berlin hat ein Kontingent von 50 Startnummern bis Ende Mai 2011 reservieren können, die Startnummer kostet 100,– €. Danach wird keine Anmeldung mehr möglich sein.

Weitere Informationen zu der Veranstaltung finden Sie wie immer auf der Homepage der Steuerberaterkammer Berlin
www.stbkammer-berlin.de oder unter
www.berlin-marathon.com

FLEESENSEE SEMINAR

Auch in diesem Jahr können Sie vom 20. 05.– 22. 05. 2011 wieder ein attraktives Fortbildungsprogramm mit dem vielfältigen Angebot des Robinson-Clubs Fleesensee kombinieren.

Das Vortragsprogramm beinhaltet folgende Themen:

- Erbschaftsteuer aus zivilrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht
  Wolfgang Arens, Rechtsanwalt Notar
- Vermietung von Grundstücken im Umsatzsteuerrecht
  Dipl.-Fw. (FH) Heinz Flügge, Steuerberater
- Rund um die Kapitalgesellschaften und deren Anteilseigner
  Dipl.-Fw. (FH) Thomas Maack, Steuerberater
- Ihre Fragen quer durch das Steuerrecht
  Dipl.-Fw. (FH) Heinz Flügge, StB, Dipl.-Fw. (FH) Thomas Maack, StB

Informationen zum Angebot des Robinson Clubs Fleesensee finden Sie auf dessen Homepage
www.fleesensee.de/robinson.html

Die Teilnehmerzahl für diese Veranstaltung ist begrenzt auf 50 Personen und das FleesenseeSeminar wird auch in diesem Jahr wieder sehr stark nachgefragt.

Sie möchten dabei sein? Melden Sie sich schnellstmöglich an, es gibt nur noch 8 freie Plätze (Stand 30. 03. 2011).

VORBEREITUNGSKURS AUF DIE STEUERBERATERPRÜFUNG

Am 30. 05. 2011 startet der Steuerberaterverband einen 10-wöchigen Vorbereitungskurs auf die Steuerberaterprüfung 2011. Fachliche Unterstützung bietet hierbei die Kooperation mit den Steuerlehrgängen Dr. Bannas.

Bei der Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung hat man die Wahl zwischen zwei Ausbildungswegen:

- der berufsbegleitenden Ausbildung und
- der Vollzeitausbildung.

Der vom Verband angebotene Kurs ist ein Vollzeitlehrgang, in dem vom 30. 05. bis

INFORMATIONEN | Veranstaltungen

06. 08. 2011 täglich (außer an Sonntagen) von 8:30 – 15:30 Uhr unterrichtet wird.

Für eine erfolgreiche Vollzeitausbildung ist eine intensive Vorbereitung notwendig. Das Eingangsniveau ist höher als in einer 12-monatigen berufsbegleitenden Ausbildung. Die Teilnehmer unseres 10-Wochen-Kurses erhalten ab dem Zeitpunkt der Anmeldung Fernkurs-Briefe zur Vorbereitung.

Damit ist man in der Regel gut für eine erfolgreiche Vollzeitausbildung gewappnet. Weitere Voraussetzung ist volle Konzentration auf die Prüfung ab Juni. Tagsüber Kursbesuch und abends die Fälle im Büro aufzuarbeiten, ist nicht möglich. Der Kurs und dessen Nachbereitung müssen im Vordergrund stehen.

Auch in der Steuerberaterausbildung gilt, unabhängig davon, ob in Vollzeit oder berufsbegleitend, dass Klausurentraining eine notwendige Voraussetzung ist. Ohne Klausurentraining hat man in der Prüfung keine Chance!

Deshalb schließt sich vom 08. 08. – 21. 09. 2011 ein Klausurenkurs an. Verteilt auf vier Blöcke werden insgesamt 12 Klausuren geschrieben. Alle Klausuren entsprechen fachlich dem Niveau des Steuerberaterexamens. Wie im Examen besteht ein Block jeweils aus einer sechsstündigen Bilanzsteuer-, einer Ertragsteuer- und einer gemischten Klausur (AO/FGO, USt, BewR/ErbSt).

Am Nachmittag werden die Klausuren mit den Fachdozenten besprochen. Diese Besprechungen direkt im Anschluss an die Klausuren erhöhen den Lerneffekt erheblich, da Sie damit die Möglichkeit haben, sich Ihre während der Klausur angefallenen Fragen direkt beantworten zu lassen.

Als zusätzliche Vorbereitungsmöglichkeit bieten wir zwischen dem 3. und 4. Klausurblock vom 12. 09. – 17. 09. 2011 einen Crashkurs an. Er wendet sich besonders an Teilnehmende, die bereits ausgiebige Erfahrungen mit den sechsstündigen Klausuren im Klausurenkurs haben. Der Crashkurs bietet eine konzentrierte Wiederholung aller prüfungsrelevanter Themen. Die klausurtypischen Inhalte sind stark an Originalsachverhalte aus schriftlichen Prüfungen der letzten Jahre angelehnt. Mit dieser nachhaltigen Wiederholung besonders schwieriger und examensrelevanter Themen sind Sie sehr gut für die letzten Blöcke des Klausurentrainings im September präpariert.

Nach dem Bestehen der schriftlichen Prüfung werden Ihnen in einem weiteren Kurs die Inhalte zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung vermittelt. Ergänzt wird dieser Kurs durch ein intensives Kurzvortragstraining sowie Prüfungssimulationen. Dabei wird jeder Teilnehmende in einer Gruppe von fünf bis sechs Kandidaten in einer knapp dreistündigen prüfungsähnlichen Situation von zwei Dozenten zu aktuellen und prüfungsrelevanten Themen befragt. Durch diese Simulation lässt sich der Stress später in der richtigen Prüfung erheblich reduzieren. Die Themen sind so gestellt, dass alle prüfungsrelevanten Gebiete noch einmal angesprochen werden. So ist der Kurs gleichzeitig eine kurze, punktuelle Wiederholung des Stoffes.

Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg bietet mit diesen Kurs-Modulen eine Rund-um-Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen an.

Sie möchten mehr Informationen? Auf unserer Homepage www.stbverband-berlin-bb.de finden Sie im Bereich Veranstaltungen / Praxis-Seminare eine umfangreiche Broschüre mit allen Details, Terminen, Gebühren.

Neuzugänge in der Verbandsbibliothek

Bitte beachten Sie:
Die in der Bibliothek des Verbandes vorhandene Literatur kann nicht ausgeliehen werden. Es besteht für Sie jedoch die Möglichkeit in der Geschäftsstelle täglich zwischen 9:00 und 16:00 Uhr Einsicht zu nehmen. Eine telefonische Voranmeldung wird empfohlen.

ERICH SCHMIDT VERLAG – www.esv.info

Die Bewertung des Grundvermögens für die Erbschaft- und Schenkungsteuer
Dr. Peter Handzik, RA StB FAStR
391 Seiten, 59,80 €,
ISBN 978 3 503 04131 2

Dieses Buch bietet eine kompakte Darstellung aller wichtigen Praxisfragen der erbschaftsteuerlichen Immobilienbewertung. Behandelt werden zunächst generelle materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Fragen. Im Anschluss stehen Spezialaspekte wie z. B. Fragen zur Wohnflächenberechnung, zu den Betriebskosten und zur Geschossflächenzahl im Fokus. Auch werden jeweils vorhandene Bezüge zur Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) hergestellt.

Tabellen, Praxishinweise, Beispiele sowie Kurzinformationen in ABC-Form erleichtern die Orientierung.

FSB GMBH | Fachistitut für Steuerrecht und Betriebswirtschaft

START DEZEMBER 2011: VORBEREITUNGSKURS AUF DIE STEUERFACHWIRT-PRÜFUNG 2012

Am 07.12.2011 startet ein neuer Vorbereitungskurs auf die Steuerfachwirt-Prüfung im Dezember 2012. Die FSB GmbH bietet diesen Kurs zum vierten Mal in Kooperation mit den Steuerlehrgängen Dr. Bannas an.

Qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen haben außergewöhnliche Chancen, in ihrem erlernten Beruf weiterzukommen, mehr Verantwortung zu übernehmen und ihre berufliche Existenz zu sichern. Erster Schritt einer fundierten Qualifizierung ist die Vorbereitung und Ablegung der Steuerfachwirtprüfung. Die Steuerfachwirtprüfung findet einmal jährlich statt, der schriftliche Teil im Dezember, der mündliche im März/April.

Wie sind nun die Erfolgschancen in der Prüfung und wie kann man diese verbessern? Die Durchfallquoten in der Steuerfachwirtprüfung lagen in der Vergangenheit ähnlich wie die Durchfallquoten in der Steuerberaterausbildung regelmäßig zwischen 40 und 50 %. Bezüglich der Bestehensquoten in unseren Kursen sind wir auf die Rückmeldungen der Teilnehmer angewiesen. Bei den Teilnehmern des letzten Kurses lag die Bestehensquote bei

75,0 %

– ein sehr gutes Ergebnis! Herzlichen Glückwunsch!

Ursachen für die durchschnittlich doch relativ hohen Durchfallquoten sind:

- der sehr hohe inhaltliche Umfang des zu erlernenden Stoffes und
- der, für fast alle Kandidaten, völlig neue Klausurstil.

Dem ersten Problem kann und muss man durch einen hohen Zeiteinsatz und frühzeitigen Beginn (wir empfehlen 12 Monate vor der Prüfung) in der Vorbereitung begegnen.

Das zweite Problem ist ein wenig diffiziler. Die tägliche Arbeit im Steuerbüro ist in erster Linie ergebnisorientiert. In einem typischen Sachverhalt der Steuerfachwirtprüfung mag zwar oberflächlich auch nach einem Ergebnis gefragt werden (z. B. „Ermitteln Sie die Einkünfte des …“), das Ergebnis selbst (die Einkünfte) spielt aber bei der Auspunktung durch die Korrektoren nur eine untergeordnete Rolle. Bepunktet werden die einzelnen rechtlichen Schritte zu diesem Ergebnis und nicht nur das Ergebnis selbst.

Dies muss natürlich durch intensives aktives Klausurentraining erfolgreich eingeübt werden. Ohne Training kein Erfolg. Dies gilt für viele Bereiche in Beruf, Ausbildung und Sport und besonders gilt dies für die Steuerfachwirtprüfung. Ein rein theoretisches Studium, wie in den meisten wissenschaftlichen Disziplinen, ist auf keinen Fall ausreichend (ebenso wenig wie ein Stabhochspringer sich nur theoretisch vorbereiten kann). Aus diesem Grund haben wir 23 Klausuren in die Ausbildung integriert, und der Erfolg des letzten Jahres, gibt uns Recht.

Ihre Vorteile beim Besuch unseres Kurses:

- ein qualifiziertes Referententeam, das in der Prüfungsvorbereitung erfahren und didaktisch geschult ist;
- umfangreiche Skripten, so dass nicht ständig mitgeschrieben werden muss
- ausgiebiges Klausurentraining;
- keine Massenveranstaltung, die gemeinsame Fallbearbeitung ist unsere bevorzugte Unterrichtsmethode;
- ein öffentlich geförderter Kurs (Meister-Bafög) bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und
- die Möglichkeit, zu einer reduzierten Kursgebühr (50 %) wiederholen zu können, falls Sie trotz Seminarbesuchs und Klausurteilnahme nicht bestehen sollten.

Vom Zeitpunkt der Anmeldung an bis zum Ende des Kurses im Oktober 2012 erhalten Sie für jedes Quartal einen **Bildungsgutschein,** der zum gebührenfreien Besuch eines Seminars der FSB GmbH berechtigt.

Die Teilnehmerzahl lag in den vergangenen Kursen durchschnittlich bei 30 Teilnehmern.

Sie haben Interesse an der Fortbildung zur/m Steuerfachwirt/in? Mehr Informationen finden Sie in unserer Broschüre, die Sie sich auf unserer Homepage herunterladen können: www.fsb-fachinstitut.de
Wir senden Ihnen die Broschüre auf Anforderung auch gern zu.

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich an unseren beiden Infoabenden über den Kurs zu informieren und unsere Räume in der Littenstraße 10, 10179 Berlin-Mitte, kennen zu lernen:

- Montag, 20. 06. 2011,
  16:45 – ca. 18:00 Uhr
- Donnerstag, 15. 09. 2011,
  16:45 – ca. 18:00 Uhr

BILDUNGSPRÄMIE UND LASA-BILDUNGSSCHECKS

Haben Sie diese Programme zur Förderung von Fortbildungsmaßnahmen schon genutzt? Die FSB GmbH nimmt für fast alle der angebotenen Seminare und Lehrgänge diese Gutscheine an und ermöglicht Ihnen somit eine 50 – 70 %ige Einsparung bei den Seminargebühren.

Bei der **BILDUNGSPRÄMIE** handelt es sich um ein bundesweites Förderprogramm. Einen Gutschein erhalten Erwerbstätige mit einem Jahreseinkommen unter 25.600 € bzw. 51.200 € (Ledige / Verheiratete), ausgenommen Schüler, Studenten und Azubis.

Gefördert werden 50 % der Seminargebühr, maximal 500,– €. Der Eigenanteil ist vom Gutscheininhaber bzw. vom Arbeitgeber vor Beginn des Seminars zu begleichen.

Weitere Informationen:
www.bildungspraemie.de

» Zahlt sich aus: **Die Bildungsprämie**

Die **LASA-BILDUNGSSCHECKS** gibt es nur für Arbeitnehmer im Land Brandenburg. Hier bestehen keine Einkommensgrenzen, aber es sind ebenfalls Schüler, Studenten und Azubis ausgeschlossen. Gefördert werden hier 70 % der Netto-Seminargebühr. Der Eigenanteil muss bei diesem Förderprogramm vom Gutscheininhaber vor Beginn des Seminars selbst bezahlt werden. Eine Übernahme durch den Arbeitgeber ist in diesem Fall nicht möglich.

Weitere Informationen:
www.lasa-brandenburg.de

Bildungsscheck
Land Brandenburg

Wenn Sie eines der beiden Programme nutzen möchten, dann beachten Sie bitte folgende Hinweise, damit wir Ihren Gutschein annehmen können:

- Die FSB GmbH muss als Bildungsanbieter auf dem Gutschein vermerkt sein.
- Das angegebene Weiterbildungsziel / der angegebene Weiterbildungsinhalt muss zum Seminar passen, das Sie sich ausgesucht haben.
- Der Gutschein muss mit der Anmeldung eingereicht werden. Es können keine Gutscheine rückwirkend für schon getätigte Anmeldungen angenommen werden.
- Der Eigenanteil muss vor Beginn des Seminars überwiesen werden, sonst ist eine Teilnahme nicht möglich.
- Die FSB GmbH nimmt keine LASA-Bildungsschecks für Seminarreihen (z. B. Praktikerseminare) an.

Das Abrechnungsverfahren ist für unsere Mitarbeiter mit sehr viel Aufwand verbunden. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig für uns, mit Ihnen gemeinsam für eine reibungslose Abwicklung zu sorgen.

Wenn Sie Fragen zur Abwicklung bei der FSB GmbH haben, dann beantwortet Ihnen Frau Dr. Graupner-Mayer diese gern unter der Durchwahl 030/8871 93-13.

„VERSTAND AUFWECKEN!"

Finden Sie heraus, wie Sie ihr weitgehend ungenutztes Erinnerungsvermögen intensiver trainieren und nutzen können.

Für unser Gehirn ist Training sinnvoll und notwendig. Denn nicht jeder hat ein elektronisches „Denkarium" zur Verfügung, in dem man frühere Erlebnisse und Erinnerungen abspeichern und wieder anschauen kann. Ihr Gehirn kann diese Meisterleistung vollbringen.

Die Zukunft beginnt unter anderem im Kopf. Wenn das Verstehen und Umsetzen von Informationen im Kopf stattgefunden hat, ist das nächste, was benötigt wird, ein System zur Erhaltung dieser Erfahrungen – ein gutes „Gedächtnis".

Das „Gewusst wie" beginnt also im Kopf jedes Einzelnen, im Kopf der Mitarbeiter einer Firma und sogar schon im Kopf der Kinder.

Diesen Kopf müssen wir aber wie einen Muskel regelmäßig trainieren, wenn wir unsere geistige Leistungsfähigkeit erhalten und verbessern wollen.

Ziel ist es, nicht nur ein **Gehirn zu besitzen,** sondern das **Gehirn** auch effektiv zu **benutzen.**

Im Seminar „Gedächtnistraining" am 21.06.2011 werden Sie erstaunt entdecken, wie wir unsere großen Potenziale und unsere vielschichtigen Fähigkeiten in Alltag und Beruf sinnvoll nutzen können.

Durch Spaß und viele praktische Übungen in diesem Seminar entdecken Sie wieder ihr fotographisches Gedächtnis und stärken gleichzeitig ihre Konzentrationsfähigkeit und Intelligenz.

Der Dozent Dirk Breuer zeigt Ihnen verschiedene Übungen und Lerntechniken auf. Ergebnisse dessen sind:

- das Merken von Namen und Gesichtern
- Steigerung der Merkfähigkeit
- Verbesserung der Erinnerungsfähigkeit
- Energie, Konzentration und Motivation bei der Informationsverarbeitung
- Langfristige Speicherung von Informationen, wie z. B. Zahlen und Vokabeln
- Förderung des bildhaften Denkens

SO ERREICHEN SIE DIE MITARBEITER/INNEN DER FSB GMBH FACHINSTITUT FÜR STEUERRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dipl.-Kfm. Wirt-Ing. Wolfgang Wehmeier
Geschäftsführer
Tel.: 030/8871 93-0
E-Mail: wehmeier@fsb-fachinstitut.de

Dr. Kerstin Graupner-Mayer
Prokuristin
Tel.: 030/8871 93-13
E-Mail: graupner@fsb-fachinstitut.de

Brit Jurkschat
Sachbearbeiterin
Tel.: 030/8871 93-15
E-Mail: jurkschat@fsb-fachinstitut.de

Inge Wehmeier
Sachbearbeiterin Rechnungswesen
Tel.: 030/8871 93-16
E-Mail: iwehmeier@fsb-fachinstitut.de

ZEHN JAHRE DSTV IN BERLIN

So mancher Gast mag sich gewundert haben, wie schnell einmal mehr die Zeit vergeht, als der DStV anlässlich seines zehnjährigen Bestehens seiner Geschäftsstelle in Berlin in seine Räume einlud. Für andere Gäste, und erst recht für viele hauptamtliche Mitarbeiter, ist die Berliner Präsenz hingegen längst eine Selbstverständlichkeit. Unabhängig davon sollte dieses Jubiläum nicht „einfach so übergangen", sondern im bescheidenen Maße gewürdigt werden. So kamen am 01.03.2011 viele Vertreter aus den DStV-Mitgliedsverbänden, aber auch aus anderen befreundeten Berufsverbänden wie dem DAV. Der DStV freute sich ebenso über Gäste aus dem Bundesjustizministerium wie auch von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und deren Mitarbeiter.

Der Präsident des DStV, Hans-Christoph Seewald, erinnerte in seiner Eröffnungsansprache an den Entscheidungsprozess in den Gremien des Verbandes über einen Umzug von Bonn nach Berlin. Es solle hierbei nicht verschwiegen werden, dass diese Frage seinerzeit kontrovers, wie in anderen Institutionen auch, diskutiert wurde. Nach dem Beschluss, der Bundesregierung an die Spree zu folgen, habe der DStV jedoch diese Entscheidung entschlossen umgesetzt. Mit dem Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e. V. habe man bei der Standortsuche und in der Bauphase ein hervorragendes Team gebildet. Im Nachhinein gesehen, so Seewald, sei mit Berlin zweifellos die richtige Wahl getroffen worden.

Ein Grußwort sprach sodann Manfred Dehler, Vizepräsident der BStBK und Präsident der Steuerberaterkammer Nürnberg. Dehler überbrachte dem DStV die besten Grüße der BStBK und wünschte dem DStV weiterhin gutes Gelingen. Dabei unterstrich er die förderliche Zusammenarbeit beider Berufsorganisationen der Steuerberater. Auch die Bundeskammer habe sich in den neunziger Jahren mit der Standortfrage Bonn oder Berlin beschäftigen müssen. Dabei sei man - wie der DStV - zu dem Schluss gekommen, dass die Nähe zur Politik weitaus wichtiger als alle anderen Aspekte sei. Im Unterschied zum DStV habe man allerdings, mit dem kürzlichen Umzug, bereits einen weiteren neuen Standort innerhalb von Berlin bezogen.

Der langjährige und auch zum Zeitpunkt des Umzugs nach Berlin verantwortliche Schatzmeister sowie DStV-Vizepräsident, Helmut Schmitz, stellte sodann in einem kleinen, humoristischen Vortrag die Umstände des Standortwechsels dar. Ohnehin, so Schmitz, hätte der DStV neue Räumlichkeiten benötigt, da das Bonner Büro modernen Anforderungen nicht mehr entsprochen habe. Nicht ohne Stolz betonte Schmitz, dass mit dem Kauf zweier Einheiten in der Berliner Littenstraße nicht nur ein Umzug verbunden war, sondern hiermit eine neue Ära für die Verbandsarbeit des DStV begonnen habe. Selbst damalige Skeptiker, die ursprünglich am Bonner Standort festhalten wollten, seien nunmehr vom Gegenteil sowie vom lebendigen Geist der Hauptstadt überzeugt.

Viele Gäste am Jubiläumstag nutzen die Gelegenheit, sich in den Räumlichkeiten von DStV und DStI umzuschauen. Bei der Begleitung durch eine kleine Jazz-Band, angesichts vieler angenehmer Gespräche und eines „Walking Dinners", das die kulinarische Brücke zwischen der damaligen und der heutigen Bundeshauptstadt schlug, vergingen die Stunden - gefühlt - ähnlich schnell wie die Zeit nach dem Umzug. Am Nachmittag wurde noch den langjährigen Mitarbeitern des DStV eine besondere Würdigung zuteil, die sich zehn oder sogar mehr Jahre im Dienste des Verbandes befinden.

Abschließend lässt sich resümieren, dass der DStV offensichtlich gut in Berlin angekommen ist. Der Verband nimmt das erfreuliche Jubiläum und den mannigfaltigen positiven Zuspruch zum Anlass, mit Elan die kommende Dekade berufspolitischer Arbeit in der Hauptstadt anzugehen.

DSTV TRITT DEM NETZWERK EUROPÄISCHE BEWEGUNG BEI

Informationen aus erster Hand sind wichtig um frühzeitig an Entscheidungsprozessen mitwirken zu können. Zusätzlich zu seiner eigenen Präsenz in Brüssel und den Mitgliedschaften in der CFE (Confédération Fiscale Européenne) und in der EFAA (European Federation of Accountants and Auditors für SMEs) ist der DStV daher dem Netzwerk Europäische Bewegung beigetreten.

Das bereits am 13.06.1949 gegründete Netzwerk wird maßgeblich vom Auswärtigen Amt gefördert und finanziert. Es vereint Entscheidungsträger aller demokratischer Parteien, wichtiger Verbände und Wirtschaftsunternehmen. In regelmäßigen Briefings berichten Vertreter von Ministerien direkt im Anschluss an Sitzungen, beispielsweise des Europäischen Rats, über den Verlauf der Verhandlungen und über die in Brüssel erzielten Ergebnisse.

Weitere Informationen über das Netzwerk Europäische Bewegung finden Sie unter www.europaeische-bewegung.de

GEFAHRTARIF 2011 DER VBG

Auf Grund des vom DStV über www.stbdirekt.de bereitgestellten Musterwiderspruchs gegen den Veranlagungsbescheid zum Gefahrtarif 2011 der Verwaltungsberufsgenossenschaft sind inzwischen mehr als 8.000 Widersprüche bei den VBG-Bezirksverwaltungsstellen eingegangen. Zurzeit befindet sich der DStV in der Abstimmung mit der Hauptverwaltung der VBG, um in geeigneten Widerspruchsverfahren entsprechende Musterklageverfahren vor den Sozialgerichten anzustrengen.

EINGABEN UND STELLUNGNAHMEN

18.02.2011
Regierungsentwurf für ein Gesetz zur verbesserten Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung (SchwarzgeldbekämpfungsG)

14.02.2011
Umsatzsteuerliche Praxisfragen

02.02.2011
Arbeitsgruppe „Bürokratieabbau" des Parlamentskreises Mittelstand der CDU/CSU-Bundestagsfraktion (PKM); DStV-Vorschläge für einen Bürokratieabbau im Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die aktuellen Eingaben und Stellungnahmen sind auf der Homepage des DStV (www.dstv.de) unter Interessenvertretung im Wortlaut abzurufen.

INSERATE

Eine organisatorische Bitte:
Bitte vermerken Sie bei Antworten auf Chiffreinserate auf dem Umschlag deutlich die **Chiffre-**Nummer. Bitte senden Sie Ihre Antwort **ausschließlich an die Geschäftsstelle des Verbandes:**
Steuerberaterverband
Berlin-Brandenburg
Littenstraße 10, 10179 Berlin

STELLENGESUCHE

Steuerberaterin sucht Anstellung auf Teilzeitbasis/ggf. auch freie Mitarbeit zur Entlastung von Berufskollegen, möglichst in City-Lage Berlin-West.
Kontaktaufnahme unter Chiffre 200902 an die Geschäftsstelle.

ZUSAMMENARBEIT/KOOPERATION

Spezialberater: Kollege bietet Kooperation in schwierigen Fällen bei Gestaltungs- und Abwehrberatung: Unternehmenskauf/-verkauf, alle Umwandlungen, Unternehmensnachfolge, gewerbliche Immobilieninvestitionen, Betriebsaufspaltungen.
www.haraldwieser.de

Steuerberater/WP mit angeschlossener international angebundener WPG bietet StB oder RA (w/m) zwei schöne Büroräume in Wilmersdorf, nahe Ku-Damm, zur Untervermietung an. Angedacht ist zusätzlich die Entwicklung gemeinsamer beruflicher Projekte.
Kontakt unter Tel.: 030/2350 7820, Fax: 030/2350 7890

Erfahrener und flexibler Steuerberater/vBP übernimmt Urlaubs- u. Krankheitsvertretung bei längerer Abwesenheit, auch Honorararbeiten, ggf. Beteiligung von überlasteten Kollegen.
Jürgen Kunz vBP/Steuerberater,
Tel.: 030/333 44 56

PRAXISVERKAUF

Steuerberaterpraxis in Berlin-Wilmersdorf mit überleitender Mitarbeit abzugeben. Umsatz/p.a. 300.000 €.
Kontaktaufnahme unter Chiffre 201101 an die Geschäftsstelle.

BÜRORÄUME

Wir würden in **zentraler Lage** (Kantstraße/Uhlandstraße) unsere **Kanzleiräume** gern mit einer/einem Kollegin/Kollegen (StB, WP) teilen (2–3 Räume von ca. 20–30 m² sind z. Zt. frei). Die Kanzleieinrichtung (DV, Bibliothek, Mobiliar) kann gern genutzt werden. Melden Sie sich für nähere Informationen bei Frau Ertel:
030/88 41 89-0 oder
b.ertel@ckucklick-wp.de

Kurfürstendamm 212/Uhlandstraße, Anwalts- und Notariatskanzlei bietet ab sofort 2 ggf. 3 Kanzleiräume (ca. 50–60 m²), einschließlich Mitbenutzung der Allgemeinflächen und ggf. Besprechungszimmer im erstklassigen Altbaubüro in Bürogemeinschaft.
Tel. 030/881 72 51 oder
freiberglaw@aol.com

Büroraum in Berlin-Mitte. Bieten Raum von ca. 12,44 m² in unserem Büro in Berlin-Mitte. Bürogemeinschaft oder andere Form der Zusammenarbeit möglich. Konditionen verhandelbar. Kontakt 030/2404-5828

Wir, ein Wirtschafts- und Steuerberatungsbüro, **suchen Berufskollegen zur Untermiete/Bürogemeinschaft** für unser Büro in der Rankestr./Ecke Augsburger Str. mit Blick auf den Los Angeles Platz. Wir bieten zwei große helle Räume (30 m²/33 m²) mit Verbindungstür, die auch separat begehbar sind. Mitnutzung des Besprechungszimmers und der Teeküche sind selbstverständlich. Aufgrund der Ku´damm-Nähe ist eine gute Verkehrsanbindung gegeben, Stellplätze sind am Los Angeles Platz mietbar.
Bei Interesse rufen Sie uns an (Tel.: 030/885 607-22) oder schicken Sie eine E-Mail an kanzlei@hch-online.de

SONSTIGES

Biete Bundessteuerblatt Teil I und II von 1977–2009 gebunden und 2010 ungebunden. Gegen Gebot und nur Abholung. Tel. Anfrage unter 030/80 90 23 03

Praxis für Psychotherapie
und Coaching
HPP Dipl.-Kfm. H.-J. Schwanke StB

Bietet Unterstützung

- in belastenden Lebenssituationen
- bei der Erschließung eigener Ressourcen
- bei Zielfindung und –erreichung
- zu konstruktiver Kommunikation in der Praxis und zu Hause

Tel: 030/7870 3090,
E-Mail: kontakt@hpp-schwanke.de

Insel Usedom – Ostseebad Bansin
Eines der 3-Kaiserbäder, Ferienvermietung eines neuen, komfortablen 1- oder 2-Zimmer-Appartements an der Strandpromenade, Schwimmbadbenutzung, Tiefgarage, Nichtraucher, Partnerschaft mit Golfhotel. Rückfragen unter Tel./Fax.: 033203/2 51 69 (privat)

Insel Rügen – Ostseebad Binz
Schöne, komfortable 2-Zimmer-Ferienwoh-

nung mit Veranda und großer sonniger Terrasse, direkte Strandlage, TV, Radio, Küche mit Geschirrspüler, geräumiges Bad mit Fön, Pkw-Stellplatz am Haus.
www.bauer.aufruegen.com
Kontaktaufnahme bitte unter Tel.: 030/8 34 91 30

Urlaub im Ostseebad **Dierhagen-Strand**
Tor zum Fischland-Darß – Vermietung von komfortablen 1- und 2-Zimmer-Nichtraucherferien-Appartements (Neubau), am Kurpark, ca. 200 m zum Ostseestrand
Kontaktaufnahme unter Tel.: 030/7 96 35 38

Ostseebad **Kühlungsborn**
– Erholung zu jeder Jahreszeit –
Komfortables 2-Zimmer-Appartement (einschl. Pkw-Stellplatz) direkt am Strand, für 2 Personen zu vermieten. 2,5 Fahrstunden von Berlin entfernt, (auch für Kurzentschlossene).
Rückfragen unter Tel.: 03342/8 05 68 oder www.kuehlungsborn-altmann.de

Tal der Loreley – St. Goar/Rhein
Großzügige Ferienwohnung mit Panoramafenstern zum Rhein und Burg Rheinfels. 2 Schlafzimmer, Wohnzimmer mit Sitzecken und Essplatz sowie Küche, Bad, Balkon. Garagennutzung frei. Haustiere nach Absprache.
Kontaktaufnahme unter Tel.: 030/280 47 380

Repräsentative Kanzlei direkt am Fasanenplatz!
In einem historischen, sehr repräsentativen Stuck-Altbau, mit herrschaftlichem Eingangsportal,
komfortable Büroeinheit von 237 m^2,
4. OG (Aufzug) 8 Zimmer, 2 WC-Bereiche, Küche, Stuck, Parkett, KAT 6
Vermietung provisionsfrei direkt durch Grundstücksverwaltung
WOHNBAU-COMMERZ, (030) 88 095 850/854
(Herr Hartmann)
hartmann@wohnbau-commerz.de

Suche Steuerberater/in (Berufsanfänger/in) als Nachfolger/in für meine Steuerberaterpraxis in Berlin-Charlottenburg (JU 150 T€).
Zuschriften unter **Chiffre VB 2/2011-2**
an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Junger Steuerberater gesucht zur Aufnahme und **späteren Übernahme** einer alt-eingesessenen Steuerberater-Praxis in Berlin-Tempelhof.
Jahresumsatz: ca. € 400.000,–.
Ihre Kontaktaufnahme erbitte ich unter **Chiffre VB 2/2011-1**
an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

DAS (ALLER)LETZTE

DAS IDEAL

Ja, das möchste:

Eine Villa im Grünen mit großer Terrasse,
vorn die Ostsee, hinten die Friedrichstraße;
mit schöner Aussicht, ländlich-mondän,
vom Badezimmer ist die Zugspitze zu sehn –
aber abends zum Kino hast du`s nicht weit.

Das Ganze schlicht, voller Bescheidenheit:

Neun Zimmer, – nein, doch lieber zehn!
Ein Dachgarten, wo die Eichen drauf stehn,
Radio, Zentralheizung, Vakuum,
eine Dienerschaft, gut gezogen und stumm,
eine süße Frau voller Rasse und Verve –
(und eine fürs Wochenend, zur Reserve) –,
eine Bibliothek und drumherum
Einsamkeit und Hummelgesumm.

Im Stall: Zwei Ponies, vier Vollbluthengste,
acht Autos, Motorrad – alles lenkste
natürlich selber – das wär ja gelacht!
Und zwischendurch gehst du
auf Hochwildjagd.

Ja, und das hab ich ganz vergessen:
Prima Küche – erstes Essen –
alte Weine aus schönem Pokal –
und egalweg bleibst du dünn wie ein Aal.
Und Geld. Und an Schmuck
eine richtige Portion.
Und noch ne Million und noch ne Million.
Und Reisen. Und fröhliche Lebensbuntheit.
Und famose Kinder. Und ewige Gesundheit.

Ja, das möchste!

Aber, wie das so ist hienieden:
manchmal scheints so, als sei es beschieden
nur pö a pö, das irdische Glück.
Immer fehlt dir irgendein Stück.
Hast du Geld,
dann hast du nicht Käten;
hast du die Frau,
dann fehln dir Moneten –
hast du die Geisha,
dann stört dich der Fächer:
bald fehlt uns der Wein,
bald fehlt uns der Becher.

Etwas ist immer.
Tröste dich!
Jedes Glück
hat einen kleinen Stich.
Wir möchten so viel:
Haben. Sein. Und gelten.
Dass einer alles hat:
das ist selten.

Kurt Tucholsky, 1927

FORTBILDUNGSPROGRAMM MAI – JUNI 2011 – CHRONOLOGISCH

MAI

02.05.2011	Besteuerung von Kapitalerträgen	Loy	K 1111
03.05.2011	AO – Grundlagen	Würfel	M 1114
03.05.–31.05.2011	Buchführung – Teil 2	Brosius	A 1111
04.05.–05.05.2011	Word 2007 – Aufbauseminar	one-by-one	P 1111
05.05.2011	Gewerbesteuerl. Fallstricke bei Immobiliengesell.	Dr. Witt	K 1133
05.05.2011	AO – Steuerermittlungsverfahren	Würfel	M 1115
06.05.2011	Entwicklungstrends in der Korrespondenz	Dr. Walter	P 1102
09.05.2011	Stiftungen als Instrument der Nachfolgeplanung	Dr. Olbing	K 1147
09.05.2011	Vereine und Verbände, Gemeinnützigkeitsprobleme	Dr. Alvermann	K 1148
10.05.2011	Abgabenordnung	Kirschstein	K 1123
10.05.2011	Finanzwissen für Steuerberater	Dr. Bosold	P 1120
10.05.–12.05.2011	AO – Steuerfestsetzung	Würfel	M 1116
10.05.–19.05.2011	Vorbereitung auf die mündliche Prüfung	Mastella/Horst	A 1109
11.05.2011	Steuerberater als Unternehmenssanierer	Uppenbrink	K 1134
12.05.2011	Personengesellschaften und ihre Gesellschafter	Keil	M 1112
13.05.2011	Pensionszusagen erfolgreich restrukturieren	Pradl	K 1125
16.05.2011	Insolvenzrecht für Steuerberater	Dr. Olbing/Prof. Rattunde	K 1144
16.05.–17.05.2011	PowerPoint 2007 – Basisseminar	one-by-one	P 1114
17.05.2011	Rhetorik/Selbstsicherheitstraining	Anders	P 1103
17.05.2011	AO – Steuererhebung	Würfel	M 1117
17.05.–23.06.2011	Einkommensteuer – Teil 2	Baßendowski	A 1102
18.05.2011	GmbH & Still	Dr. Volb	K 1140
19.05.2011	Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft	Hartmann	K 1161
19.05.2011	AO – Haftung	Würfel	M 1118
23.05.2011	Ertragsteuerliche Behandlung von Personengesell.	Dr. Volb	K 1141
23.05.–22.06.2011	Jahresabschluss der GmbH	Brosius	M 1130
24.05.2011	Die Körperschaftsteuer-Erklärung 2010 der GmbH	Posdziech	M 1107
24.05.2011	AO – Außenprüfung	Würfel	M 1119
25.05.2011	Umwandlung von Personenunternehmen in GmbH	Posdziech	K 1117
25.05.–26.05.2011	Excel 2007 – Aufbauseminar	on-by-one	P 1109
26.05.2011	Kinder im Steuerrecht	Seifert	K 1110
26.05.2011	AO – Rechtsschutz gegen Steuerverwaltungsakte	Würfel	M 1120
27.05.2011	Outlook – Aufbauseminar	one-by-one	P 1113
30.05.2011	Handelsbilanz nach BilMoG	Schott	K 1129
31.05.2011	Grundstücke und Gebäude von A – Z	Schott	K 1130

JUNI

01.06.2011	Anschaffungskosten/Herstellungskosten	Wiegmann	M 1127
01.06.–27.06.2011	Buchführung – Teil 3	Brosius	A 1112
06.06.2011	Umsatzsteuer in der Touristik	Wolf	K 1157
07.06.2011	Umsatzsteuer in der Touristik – Spezialfälle	Wolf	K 1158
07.06.–15.06.2011	Jahresabschluss – Teil 3	Jahn	M 1111
08.06.2011	Bilanzsteuerliche Probleme Einzelunternehmen	Wiegmann	M 1128
08.06.2011	Verlustbeschränkung § 15a EStG	Wiegmann	M 1129
09.06.2011	Rund um die beschränkte Steuerpflicht	Schulz	K 1160
14.06.2011	Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung	Romanowski	K 1143
15.06.–16.06.2011	PowerPoint 2007 – Aufbauseminar	one-by-one	P 1115
16.06.2011	Umwandlung von GmbH in Personengesellschaft	Posdziech	K 1118
16.06.–17.11.2011	Umsatzsteuer bei Immobilien	Flügge	M 1105
17.06.2011	Konfliktmanagement	Anders	P 1104
20.06.2011	Grundvermögensbewertung nach der ErbSt-Reform	Blum/Weiss	K 1136
21.06.2011	Familienrechtliche Verträge und Scheidung	Dr. Wälzholz	K 1155
21.06.2011	Gedächtnistraining	Breuer/Bartha-F.	P 1122
22.06.2011	Steuerl. Optimierung von Gesellschaftsverträgen	Dr. Wälzholz	K 1156
23.06.2011	Das betriebliche Kfz – Gesamtbetrachtung	Querbach	M 1126
28.06.2011	Gesellschafter der Personengesellschaften	Dr. Volb	K 1142
29.06.2011	Die selbstständige Betreuung der GmbH & Co. KG	Püthe	M 1121

Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Wirt-Ing. Wolfgang Wehmeier
Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg: HRB 83172
Littenstraße 10
10179 Berlin
Telefon: 030/ 8871 93-0
Telefax: 030/ 8871 9320
e-mail: info@fsb-fachinstitut.de
Internet: www.fsb-fachinstitut.de

Gute Entscheidung für die **ZUKUNFT** hat, wer seine Kanzlei jetzt vorbereitet auf die Anforderungen von morgen – mit DATEV pro.

Als Weiterentwicklung Ihrer bewährten DATEV-Software bietet DATEV pro mehr für Sie, Ihre Mitarbeiter und Ihre Mandanten. Ein Plus an Leistung, das Sie bei Ihrer Genossenschaft ganz ohne Mehrkosten bekommen. Auch darum entscheiden sich immer mehr Steuerberater für das Programm mit Zukunft. Wir beraten Sie gerne persönlich. Informieren Sie sich unter der Telefonnummer 0800 3283823.
www.datev.de/pro

DATEV

Zukunft gestalten. Gemeinsam.